

G-01 Staat und Gemeinde

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.1 Verfassung/Gemeindeordnung
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05 (Kaufmännische Ausgabe ZGB / OR)

Register 09

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 05

1 Staat

1.1 Einleitung

Wenn in der Schweiz vom „Staat“ die Rede ist, kann es sich dabei sowohl um einen Kanton als auch um den Bund handeln. Die Kantone als Gliedstaaten des schweizerischen Bundesstaates besitzen alle Wesensmerkmale eines Staates:

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatshoheit

Ein Staat ist also eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in einem umgrenzten Territorium eine feste Organisation gegeben hat und gegen aussen unabhängig ist.

1.2 Der Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaates fordert, dass der Staat in seiner ganzen Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Bürger soll vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden. Zum Rechtsstaat gehören die:

- Gewaltenteilung (siehe Art. 144 Bundesverfassung/BV)
- Gesetzmässigkeit der Verwaltung (in die Rechte eines Bürgers darf nur eingegriffen werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, Art. 5 BV)
- Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit (bedeutet, dass Gerichte überprüfen können, ob Gesetze oder staatliches Handeln der Verfassung entsprechen; in der Schweiz eingeschränkt, Art. 189 und 190 BV)
- Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Garantie der Freiheitsrechte (Art. 7 ff. BV)

1.3 Arten von Staaten

Staatenbund

Bund, der mehrere souveräne, unabhängige Staaten umfasst (z.B. UNO, EU).

Bundesstaat

Staat, der aus mehreren Gliedstaaten besteht (z.B. Schweiz, USA, Deutschland).

Einheitsstaat

Beim Einheits- oder Zentralstaat sind alle Regierungs- und Verwaltungsaufgaben bei einer Zentralgewalt konzentriert. Die einzelnen Regionen sind blosse Verwaltungsgebiete (z.B. Frankreich, Grossbritannien).

Die Schweiz war von 1291 bis 1798 und von 1803 bis 1848 ein Staatenbund. Von 1798 bis 1803 war sie ein Einheitsstaat und ist nun seit 1848 ein Bundesstaat (20 Voll- und 6 Halbkantone). Die Verfassung datiert von 1848 und wurde 1874 und 1999 total revidiert (überarbeitet). Bei der letzten Revision handelte es sich um eine "sanfte" Totalrevision, die vor allem zu einer Modernisierung der Verfassung geführt hat, inhaltlich aber keine wesentlichen Umwälzungen zur Folge hatte.

1.4 Regierungsformen

Demokratie

In der Demokratie ist das Volk oberster Entscheidungsträger im Staat.

Direkte Demokratie

In einer direkten Demokratie obliegt jeder Entscheid ausschliesslich dem Stimmvolk. Die direkte Demokratie in Reinform existiert nicht.

**Halbdirekte Demokratie**

Das Volk wählt seine Abgeordneten, und hat auch direkte Einflussmöglichkeiten auf die Verfassung und die Gesetzgebung (über Initiative und Referendum). Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie.

Indirekte (repräsentative) Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten (Repräsentantinnen und Repräsentanten). Diese entscheiden dann allein und endgültig über die Verfassung und die Gesetze. Das Volk hat somit nur indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verfassung. Beispiele: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal.

Diktatur

Die Herrschaftsgewalt ist nicht auf verschiedene Gewalten verteilt (keine Gewaltenteilung), sondern steht unbeschränkt einem Einzelnen (Diktator) oder einer Gruppe (Militärjunta) zu.

Monarchie

Alleinherrschaft, an der Spitze des Staates steht eine Einzelperson (Monarch). Die Staatsgewalt wird i.d.R. vererbt.

Konstitutionelle Monarchie

Die Staatsgewalt des Monarchen/der Monarchin (z.B. König/Königin) ist beschränkt. Die Verfassung (=Konstitution) regelt die Zuständigkeit der anderen Organe. Oft übt der Monarch/die Monarchin die Hoheitsrechte nicht mehr selbständig aus, sondern ausschliesslich gemäss den Vorgaben von Parlament und Regierung. Er/Sie hat nur noch die formelle Aufgabe des Staatsoberhauptes (z.B. Grossbritannien, Spanien).

Republik

Staatsoberhaupt wird gewählt; die Verfassung legt die Kompetenzen des Staatsoberhauptes fest (z.B. Frankreich).

5 Organisation des Bundes

5.1 Bundesbehörden

National- und Ständerat stellen als Bundesversammlung die höchste gesetzgebende Gewalt (Legislative) im Staate dar (vorbehältlich der Rechte des Volkes). Oberste ausführende Gewalt (Exekutive) ist der Bundesrat, oberste richterliche Gewalt (Judikative) das Bundesgericht.

5.1.1 National- und Ständerat

Das Schweizer Parlament besteht aus zwei Kammern - dem Nationalrat und dem Ständerat. Beide Kammern sind einander gleichgestellt. Dennoch gibt es Unterschiede:

Die 200 Mitglieder des Nationalrates repräsentieren die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz. Sie werden nach dem Proporzwahlverfahren auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die 200 Sitze werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die einzelnen Kantone verteilt. Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Am grössten ist die Zürcher Delegation mit 35 Mitgliedern. Der Kanton Aargau hat 16 Nationalratssitze.

Der Ständerat bildet die politische Vertretung der Kantone oder Stände. Jeder Kanton stellt zwei Mitglieder, jeder Halbkanton eines. Insgesamt zählt der Ständerat somit 46 Mitglieder. Das Wahlverfahren ist kantonal geregelt. Im Kanton Aargau erfolgt die Wahl durch das Volk nach dem Majorzwahlverfahren.

Das Zweikammersystem schafft den Ausgleich zwischen grossen und kleinen Kantonen und gibt den verschiedenen Sprachregionen mehr Gewicht.

Hauptaufgabe des Parlaments ist die Gesetzgebung über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund gemäss Bundesverfassung zuständig ist. Abwechselnd berät der eine oder der andere Rat ein Geschäft zuerst. Beide Räte müssen zum Schluss übereinstimmende Beschlüsse fassen, damit diese gültig sind. Die Sitzungen von National- und Ständerat sind öffentlich.

National- und Ständerat sind als Vereinigte Bundesversammlung Wahlbehörde des Bundesrates, des Bundespräsidenten, des Vizepräsidenten des Bundesrates, des Bundeskanzlers, des Bundesgerichtes sowie gegebenenfalls des Generals. Die Vereinigte Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Nationalrates geleitet.

Das Schweizer Parlament ist ein sogenanntes Milizparlament: Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier erfüllen ihr Amt nebenberuflich und gehen nebenher noch einer beruflichen Tätigkeit nach. Ein Vorteil des Milizparlamentes ist die Volksnähe der Teilzeitparlamentarierinnen und -parlamentarier sowie das konkrete Fachwissen, das diese aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in die Diskussionen einbringen können.

5.1.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat zählt 7 Mitglieder. Sie werden von der Vereinigten Bundesversammlung auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Departement des Innern (EDI)
- Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Finanzdepartement (EFD)
- Departement Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
- Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

7 Organisation des Kantons Aargau

7.1 Kantonsbehörden

Auch der Kanton Aargau kennt die Trennung der Gewalten. Die Staatsgewalt wird von folgenden Behörden wahrgenommen:

- Grosser Rat (Legislative)
- Regierungsrat (Exekutive)
- Gerichte Kanton Aargau (Judikative)

7.1.1 Der Grosse Rat

Der Grosse Rat ist oberste gesetzgebende Behörde des Kantons und übt die oberste Aufsicht aus. Er besteht aus 140 durch die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Verhältniswahlverfahren (Proporz) für eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Der Grosse Rat repräsentiert die Aargauer Bevölkerung. Er bestimmt die Regeln – meist in Form von Gesetzen – die für das Zusammenleben im Aargau gelten. Wie alle Parlamente der Schweiz ist auch der Grosse Rat des Kantons Aargau ein Milizparlament. In die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen insbesondere:

- Erlass von Gesetzen und Dekreten
- Wahl der Mitglieder und Präsidenten der kantonalen Gerichte
- Festsetzung des Staatsbudgets (Aufgaben- und Finanzplan) und Abnahme der Staatsrechnung (Jahresbericht mit Jahresrechnung)
- Verleihung des Bürgerrechts
- Begnadigungen
- Beschlussfassung über Pläne und Vorschriften der Raumplanung (Richtpläne, Nutzungspläne und -vorschriften des Kantons; allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften der Gemeinden, soweit dies nicht an den Regierungsrat delegiert wurde).

Die Kompetenz des Grossen Rates wird eingeschränkt durch das obligatorische und das fakultative Referendum.

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

7.1.2 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird vom Volk nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Der Regierungsrat bezeichnet unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Es obliegen ihm weiter:

- Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen
- Pflege der Beziehung mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone
- Endgültiger Abschluss internationaler und interkantonalen Verträge, soweit ihn die Gesetze für zuständig erklären
- Vornahme von Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind

Der Regierungsrat zählt 5 Mitglieder. Sie werden von den stimmberechtigten Aargauerinnen und Aargauern auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor.

- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
- Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)
- Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)
- Departement Gesundheit und Soziales (DGS)

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

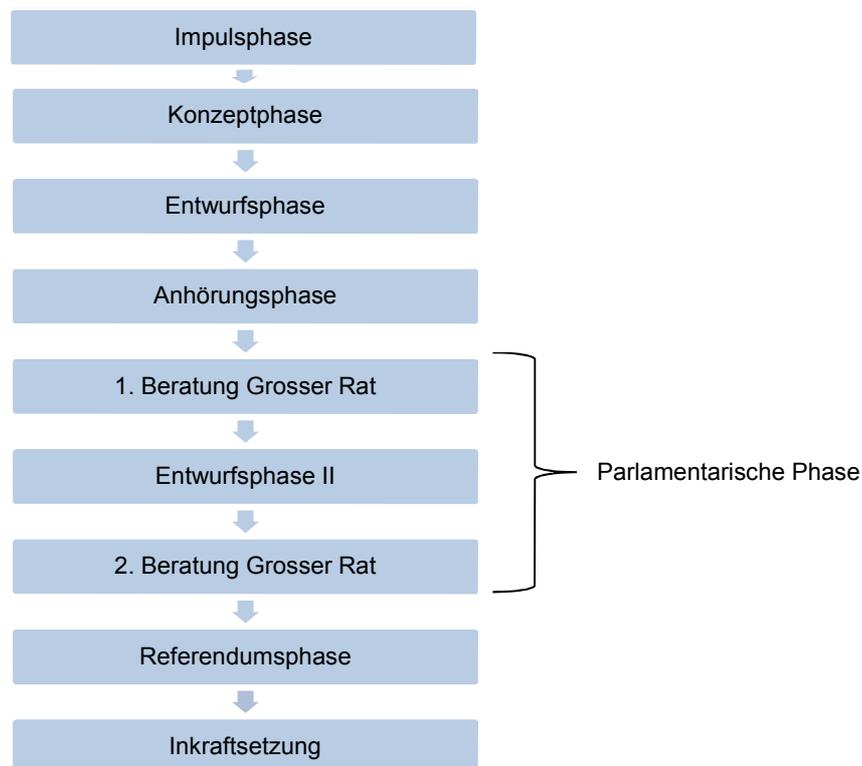
Der Regierungsrat konstituiert sich selbst, d.h. er wählt den Landammann (Präsident/in) und den Landstatthalter (Vizepräsident/in) aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer eines Jahres. Die Sitzungen des Regierungsrats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde wie der Bundesrat oder der Gemeinderat.

7.1.3 Gerichte Kanton Aargau (GKA)

Diejenigen Gerichte, die sich als erste mit einem Fall befassen, sind so genannt erstinstanzliche Gerichte. Ihre Urteile und Entscheidungen können mit Rechtsmitteln an die übergeordnete Instanz, die Rechtsmittelinstanz, weitergezogen werden. Die Gerichte auf Bezirksstufe (Bezirksgericht mit den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht) urteilen in der Regel als erste Instanzen.

Das Obergericht ist die höchste Rechtsinstanz im Kanton und setzt sich zusammen aus den Abteilungen Zivilgericht (inklusive der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz und der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission), Strafgericht, Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht sowie Handelsgericht. Das Obergericht ist als Rechtsmittelinstanz, teilweise aber auch als erstinstanzliche Gerichtsbehörde tätig. Seine Urteile und Entscheidungen können nur noch ans Bundesgericht weitergezogen werden, das die höchste richterliche Instanz in der Schweiz ist.

7.2 Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau



Impulsphase: Die Anregung für ein neues Gesetz kann vom Regierungsrat, dem Grossen Rat (Parlamentarische Instrumente) oder vom Volk (Parteien, Verbände, sonstige Interessengruppen) über den Weg der Volksinitiative kommen.

Konzeptphase: In der Konzeptphase wird in der Regel durch das zuständige Departement ein sogenanntes Normkonzept ausgearbeitet. Es enthält Leitsätze, welche besagen, welchen Inhalt das Gesetz haben soll.

3.3 Initiative

3.3.1 Initiative auf Bundesebene

Mit der Volksinitiative haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit einen neuen Artikel oder eine Änderung eines Artikels der Bundesverfassung anzuregen. Die Kantone können dasselbe durch Einreichung einer Standesinitiative machen. Parlamentarische Kommissionen oder einzelne Parlamentarier/-innen sowie der Bundesrat können ebenfalls eine Initiative lancieren. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Für Volksinitiativen gilt das Beachten der Einheit der Materie und der Bestimmungen des Völkerrechtes. Die Initiative muss von 100'000 Stimmberechtigten innert 18 Monaten nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet werden.

Eine Initiative kann von den Initianten zurückgezogen werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Initiativkomitee mit dem vorgelegten Gegenentwurf einverstanden ist. Volk und Stände entscheiden an der Urne über die Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf. Die Initiative oder der Gegenentwurf gilt als angenommen, wenn sowohl das Volk als auch die Stände zustimmen (doppeltes Mehr). Bei einer Doppelabstimmung ist es erlaubt, sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zuzustimmen. Mit der Stichfrage wird ermittelt, welchen der beiden Texte die Stimmberechtigten vorziehen, falls beide Vorlagen angenommen werden.

3.3.2 Initiative auf Kantonsebene

Auf Kantonsebene können Verfassungs- und Gesetzesinitiativen lanciert werden. Im Kanton Aargau sind für das Zustandekommen einer Initiative 3'000 Unterschriften innert 12 Monaten nach Publikation erforderlich.

3.3.3 Initiative auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene können 10 % der Stimmberechtigten eine Initiative einreichen. Für die Einreichung eines Initiativbegehrens gibt es keine Fristen.

3.4 Referendum

3.4.1 Referendum auf Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es ein fakultatives und obligatorisches Referendum. Obligatorisch müssen dem Volk alle Verfassungsänderungen, dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage, die länger als ein Jahr gelten und der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (z.B. NATO) und supranationale Gemeinschaften (z.B. UNO) unterbreitet werden. Für die Annahme braucht es das Volks- und Ständemehr.

Dem fakultativen Referendum unterstehen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, unbefristete oder unkündbare völkerrechtliche Verträge und solche die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Für die Annahme braucht es lediglich das Volksmehr.

Das Referendum muss von 50'000 Stimmberechtigten innert 100 Tagen nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet oder von 8 Kantonsparlamenten beschlossen werden.

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen und Arbeitsplätze in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile – man nennt diese **Standortfaktoren** – wichtig:
 - Nähe zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern, Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften, niedrige Produktionskosten (Steuern, Lohnkosten, Immobilienpreise), ein liberaler Arbeitsmarkt, eine gute Infrastruktur und Erschliessung (gute Verkehrswege, Nähe zum Flughafen, stabile Stromversorgung, Glasfaseranschlüsse), Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen bearbeitet:

1. bestehende Unternehmen im Kanton (d.h. man macht sogenannte **Bestandespflege**)
 2. Unternehmen aus dem Ausland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Neuunternehmer, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in der Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien und schöne Wohnlagen, gute Verkehrsanbindung an die Zentren (ÖV und Autobahn), Nähe zum Arbeitsplatz, zu Einkaufsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen, ein breites Kultur- und Freizeitangebot, intakte Umwelt und Natur, , , sichere Umgebung.
 - c. Privatpersonen, die als Touristen in die Region kommen, suchen vor allem Folgende:
 - Kultur- und Freizeitangebot, buchbare Angebote für Ausflüge und Erlebnisse, intakte und schöne Umwelt und Natur, Hotels, Restaurants, Wellness und Erholung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt vielerlei unterschiedliche Möglichkeiten, wie man den Standort bewerben kann: Messeauftritte, Inserate, Presseartikel, Publireportagen, Referate, Seminare und Konferenzen, Workshops, Fachveranstaltungen, Präsentationen, Roadshows, Video, Homepage, Social Media, Broschüren, Merkblätter, Flyer, Handbücher, Einzelgespräche und vieles mehr.

0	Inhaltsverzeichnis	
1	Gesetzliche Grundlagen und Organisation	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Organisation; Zuständigkeiten	1
1.2.1	Regierungsrat	1
1.2.2	Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung)	1
1.2.3	Gemeindeversammlung und Einwohnerrat	1
1.2.4	Gemeinderat	1
1.2.5	Kontrolle, Revisionsstelle, Externe Bilanzprüfung	2
1.2.6	Leiter/in Finanzen	2
2	Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltungen	3
2.1	Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2	3
2.2	Haushaltführung	3
2.3	Allgemeine Grundsätze	3
3	Rechnungsführung	4
3.1	Allgemeine Grundsätze	4
3.2	Geldbestände	4
3.3	Geldverkehr	4
3.4	Inkasso	4
3.5	Abschreibungen	4
3.6	Zahlungsverkehr, Belege	4
3.7	Verbuchung	5
3.8	Anlagenbuchhaltung	5
3.9	Inventar	5
4	Rechnungsablage	6
4.1	Rechnungsgrundsätze	6
4.2	Umschreibung	6
4.3	Termine und Genehmigung	6
4.3.1	Sozialhilfefälle	7
4.4	Aufsicht	7
5	Aufgaben- und Finanzplanung, Kennzahlen	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Kennzahlen	8
5.2.1	Messgrößen	8
6	Budget	9
6.1	Begriff	9
6.2	Budgetgrundsätze	9

6.3	Mittelbeschaffung	9
6.4	Vergleichszahlen	9
6.5	Investitionsbegriff	9
6.5.1	Sachliches Kriterium	10
6.5.2	Finanzielles Kriterium (Aktivierungsgrenze).....	10
6.6	Budgetkredite	10
6.7	Beschlussfassung	10
6.8	Zahlungskredit.....	11
6.9	Genehmigung.....	11
6.10	Termine	11
7	Kreditarten	12
7.1	Verpflichtungskredit.....	12
7.2	Zusatzkredit.....	12
7.3	Budgetkredit	12
7.4	Nachtragskredit	12
8	Finanzausgleich	13
8.1	Allgemeines zum Finanzausgleich.....	13
8.2	Ressourcenausgleich.....	13
8.3	Lastenausgleich	13
8.4	Ergänzungsbeiträge	13
9	Begriffserklärungen in Kurzform.....	14

1.2.5 Kontrolle, Revisionsstelle, Externe Bilanzprüfung

Als Treuhänderin des Bürgers hat jede Gemeinde eine Finanzkommission. Sie nimmt zum Budget Stellung, prüft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bilanzprüfung die Gemeindefinanzrechnungen und behandelt weitere von der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte. Wenn die Finanzkommission für die Behandlung von zusätzlichen Geschäften zuständig ist, wird sie auch als Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezeichnet.

Der Gemeinderat muss die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission eine weitergehende Prüfung der Rechnungen durch eine externe Revisionsstelle beschliessen. Diese kann auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden. Die Verantwortung gegenüber dem Bürger bleibt jedoch bei der Finanzkommission.

1.2.6 Leiter/in Finanzen

Der Finanzhaushalt ist von einer fachkundigen Person zu führen. Sie ist für den richtigen und rechtzeitigen Vollzug der Ausgaben und Einnahmen, für die vorschriftsgemässe Führung des Finanzhaushaltes in allen Teilen, für die sichere Verwahrung der Gelder sowie für die rechtzeitige Ablage der Rechnungen, Kontrollen und Statistiken verantwortlich. Sie ist der Gemeinde gegenüber für alle aus der Nichtbeachtung der ihr obliegenden Pflichten entstehenden Schäden haftbar. Das Management/Handling öffentlicher Gelder erfordert ein Höchstmass an Pflichtbewusstsein.

3 Rechnungsführung

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Verpflichtungen. Zu diesem Zweck werden die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget, die Jahresrechnung und die Finanzstatistik geführt.

3.2 Geldbestände

Soweit Gemeindegelder nicht für die Finanzierung eigener Vorhaben oder die Rückzahlung von Schulden eingesetzt werden können, sind sie zu marktüblichen Konditionen und risikoarm anzulegen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Anlagen und regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen.

3.3 Geldverkehr

Über den Geldverkehr ist lückenlos Buch zu führen. Für jede Ein- und jede Auszahlung muss ein Beleg vorhanden sein. Quittungen und Bescheinigungen jeder Art über den Geldverkehr sind chronologisch aufzubewahren. Die Geldbestände und die Guthaben oder Verpflichtungen gegenüber anderen Rechnungskreisen durch Kontokorrente sind in der Bilanz auszuweisen. Privatgelder dürfen nicht mit den öffentlichen Geldern vermischt werden.

3.4 Inkasso

Alle im Verlaufe des Rechnungsjahres fälligen Forderungen sind rechtzeitig und fristgerecht unter Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist unverzüglich eine Mahnung zu erlassen. Mit der Mahnung ist der Schuldner in Verzug zu setzen, d.h. er ist darauf aufmerksam zu machen, dass ab Datum der Mahnung die Verzugszinspflicht besteht, sofern eine rechtliche Grundlage dafür vorhanden ist. Wird eine Forderung bestritten, ist mit dem Schuldner eine Aussprache zu führen. Dabei können die Gründe für sein Verhalten erforscht werden. Kommt keine Einigung zustande, hat der Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, falls dies nicht schon früher getan wurde. Nichtbezahlte rechtskräftige Forderungen sind nach erfolglosem Mahnverfahren zu betreiben. Der Steuerbezug erfolgt nach besonderen Vorschriften.

3.5 Abschreibungen

Der Regierungsrat regelt die Abschreibungssätze der verschiedenen Anlagekategorien des Verwaltungsvermögens im Anhang zur Finanzverordnung. Die Abschreibungsdauer beträgt zwischen 3 und 50 Jahren. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 30% des Restbuchwerts abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

3.6 Zahlungsverkehr, Belege

Sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Belegen festzuhalten. Die Belege enthalten folgende Angaben:

1. Rechnungssteller mit Unternehmens-Identifikationsnummer (UID, bspw. CHE-123.456.789 MWST)
2. Schuldner
3. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung
4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung
5. Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung
6. Steuerbetrag oder Prozentsatz der MWST
7. Zahlungsbedingungen
8. Datum der Rechnungsstellung

4.3.1 Sozialhilfefälle

Die Anzahl Fälle sowie die Höhe der ausbezahlten Sozialhilfe (inkl. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Elternschaftsbeihilfe) müssen pro Kalenderjahr bis **31. März** dem Kantonalen Sozialdienst mit dem vorgeschriebenen Erhebungsformular gemeldet werden.

4.4 Aufsicht

Sämtliche Rechnungen derjenigen Körperschaften, die der Staatsaufsicht unterstehen, sind nach Genehmigung durch die zuständigen Organe dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zur Verfügung zu halten.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres prüft, ob die Rechnungen den Vorschriften entsprechen. Mangelhafte und unordentliche Rechnungen weist es zur Neuerstellung oder Richtigstellung zurück. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt die geprüften und in Ordnung befundenen Rechnungen. Gegebenenfalls erlässt es die notwendigen Verfügungen.

6.5.1 Sachliches Kriterium

Folgende Ausgaben gelten als Investitionen:

- a. Landerwerb des Verwaltungsvermögens
- b. Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen
- c. Bauliche Investitionen
- d. Anschaffung von Mobilien
- e. Kosten für Planprojekte
- f. Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer

Nur wertvermehrende Investitionen fallen unter den sachlichen Investitionsbegriff.

Unter den sachlichen Investitionsbegriff fallen folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Grundeigentümerinnen und -eigentümer
- b. Beiträge für Investitionsobjekte und Rückerstattungen für früher geleistete Investitionsbeiträge
- c. Bundes-, Kantons- und andere Beiträge an Investitionen
- d. Übertragungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen

6.5.2 Finanzielles Kriterium (Aktivierungsgrenze)

Die Aktivierungsgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| a. bis 1'000 Einwohner | CHF | 25'000.00 |
| b. 1'000 bis 5'000 Einwohner | CHF | 50'000.00 |
| c. 5'001 bis 10'000 Einwohner | CHF | 75'000.00 |
| d. ab 10'001 Einwohner | CHF | 100'000.00 |

6.6 Budgetkredite

Mit einem Budgetkredit wird der Gemeinderat ermächtigt, für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag die Jahresrechnung zu belasten.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelobjekt 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen und innerhalb eines Rechnungsjahres abgerechnet werden können.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben (d.h. sie in den letzten fünf Jahren von der Gemeinde nicht erfüllt wurde) dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall CHF 5'000 oder 0.4% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredites.

6.7 Beschlussfassung

Das Budget ist dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat und/oder Urnenabstimmung) zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.

Wird das Budget vom zuständigen Organ verworfen bzw. zurückgewiesen, ist es innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Bei einer erneuten Rückweisung des Budgets ist dieses dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

6.8 Zahlungskredit

Zahlungskredite sind die im Budget bewilligten Jahreskredite für Ausgaben in der Erfolgs- und Investitionsrechnung. Sie dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es für die öffentliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Zahlungskredite für Investitionsausgaben im Rahmen des Verpflichtungskredites zu erhöhen.

6.9 Genehmigung

Nach der Bewilligung des Budgets durch das zuständige Organ sind die Budgetunterlagen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) zuzustellen. Es prüft und genehmigt die Budgets. Bei Nichteinhalten der Ausgabendeckung sowie bei mangelhafter und nicht ordnungsgemässer Erstellung ordnet es die erforderlichen Massnahmen an.

6.10 Termine

Vor Beginn des Rechnungsjahres stellen die zuständigen Organe die jährlichen Budgets auf. Die Finanzkommission hat dazu Stellung zu nehmen und die Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat/Urnenabstimmung beschliessen die Budgets mit Steuerfuss.

Nachfolgend ein **möglicher** terminlicher Ablauf:

Beginn der Materialsammlung

- 30.04. Richtlinien des Gemeinderates für die Budgets.
- 31.07. Budgeteingaben (Private, Kommissionen, Abteilungen, Gemeinderat).
- 15.08. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates.
- 31.08. Erste Budgetzusammenstellung des Leiters Finanzen an den Gemeinderat.
- 30.09. Beratung und Verabschiedung des Budgets durch den Gemeinderat (und gemeinsame Sitzung mit Finanzkommission).
- 31.10. Erstellung der Druckunterlagen und Druck des Budgets.
- 31.12. Spätester Termin für die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung.

Je nach Gemeindegrösse weichen die vorstehenden Termine im Einzelfall von der Norm ab.

7 Kreditarten

7.1 Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Gemeinderat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a. Investitionsausgaben im bestehenden Ausgabenbereich, sofern sie 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- b. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie CHF 5'000 oder 0.4% der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- c. Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden,
- d. die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
- e. die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen,
- f. den Erwerb von Grundstücken, sofern die Gemeindeordnung die Zuständigkeit nicht an den Gemeinderat delegiert hat,
- g. weitere Ausgaben, die gemäss § 20 Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterstehen.

Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Die Finanzierung und die Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungsverkehr in einem Jahr abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen. Kreditabrechnungen unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Gemeinerechnungen. Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.

7.2 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist bei der Gemeindeversammlung bzw. beim Einwohnerrat ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat den Zusatzkredit und hat die Finanzkommission darüber zu informieren.

Mit der Genehmigung der Kreditabrechnung werden allfällige Mehrausgaben bewilligt.

7.3 Budgetkredit

Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeinderat, die Jahresrechnung im Budgetjahr für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (siehe Punkt 6.6).

7.4 Nachtragskredit

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, ist bei der Gemeindeversammlung bzw. beim Einwohnerrat ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen. Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren.

Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr entsprechend sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

8 Finanzausgleich

8.1 Allgemeines zum Finanzausgleich

Der Kanton hat gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung den Finanzausgleich sicherzustellen. Der Finanzausgleich soll unter den Gemeinden ausgewogene Verhältnisse hinsichtlich der Steuerbelastung und der Leistungsfähigkeit sowie eine zeitgemässe Entwicklung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten haben am 12. Februar 2017 die beiden kantonalen Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind.

Der Finanzausgleich besteht aus separaten Ausgleichsinstrumenten für den Ressourcen- und den Lastenausgleich. Die individuelle Unterstützung der Gemeinden in Form von Ergänzungsbeiträgen stellt das dritte Element des Finanzausgleichs dar:

FINANZAUSGLEICH		
Ressourcenausgleich	Lastenausgleich	Ergänzungsbeiträge
Mindestausstattung	Räumlich-struktureller Lastenausgleich	
Steuerkraft-Ausgleich	Soziallastenausgleich	
	Bildungslastenausgleich	

8.2 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich verringert die Unterschiede zwischen den Gemeinden bei der Finanzkraft. Er besteht aus dem Steuerkraftausgleich und der Mindestausstattung.

8.3 Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich werden Gemeinden mit überdurchschnittlichen Belastungen in den Bereichen Bildung und Soziales sowie aufgrund räumlich-struktureller Gegebenheiten entlastet.

8.4 Ergänzungsbeiträge

Es gibt Gemeinden, die den Finanzhaushalt nur mit einem Steuerfuss, der deutlich über dem kantonalen Mittel liegt, ausgeglichen gestalten können. Um solche übermässig hohen Steuerfüsse zu verhindern, wird der Finanzausgleich mit der individuellen Unterstützung in Form von Ergänzungsbeiträgen vervollständigt.

Vollständigkeitserklärung

Gemeinderat und Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Rechnung gegenüber der Finanzkommission, dass

- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der Jahresrechnung erfasst sind,
- sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,
- alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,
- alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.

Die Vollständigkeitserklärung dient zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, indem sie klar stellt, dass der Gemeinderat und der Leiter Finanzen die Verantwortung für die Vollständigkeit der Darstellung der Rechnungsablage tragen. Diese Vollständigkeitserklärung ist auch Bestandteil der Aktenaufgabe zu Händen der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates.

Vorteilsabgeltung

Nutznieser besonderer Leistungen des öffentlichen Gemeinwesens haben in der Regel die Kosten zu tragen. Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen.

Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist die Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf die Investitions- und Betriebskosten.

Zahlungskredit

Zahlungskredite sind die im Budget bewilligten Jahreskredite für Ausgaben in der Erfolgs- und Investitionsrechnung.

Zusatzkredit

Erhöhung eines Verpflichtungskredites.

Zweckbindung

Ein Kredit darf nur für den umschriebenen Zweck in Anspruch genommen werden.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.1.1	Bund	1
1.1.2	Kanton	1
1.2	Einnahmequellen	1
1.2.1	Öffentliche Abgaben	1
1.2.2	Kausalabgaben.....	1
1.2.3	Steuern	2
1.3	Steuerliche Grundbegriffe	2
1.3.1	Steuerhoheit	2
1.3.2	Steuersubjekt.....	2
1.3.3	Steuerobjekt.....	2
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Steuerarten	3
2.2	Steuerfüsse	3
2.3	Natürliche Personen.....	3
2.4	Personengesellschaften.....	3
2.5	Juristische Personen.....	3
3	Einkommens- und Vermögenssteuern	4
3.1	Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen.....	4
3.1.1	Steuerpflicht.....	4
3.1.2	Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen	4
3.1.3	Unterjährige Steuerpflicht	4
3.1.4	Steuerausscheidung	5
3.2	Einkommenssteuer	5
3.2.1	Steuertarif	7
3.2.2	Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter	7
3.3	Vermögenssteuer	8
4	Grundstückgewinnsteuer	9
4.1	System	9
4.2	Objekt der Grundstückgewinnsteuer.....	9
4.3	Begriff der Veräusserung	9
4.4	Subjekt der Grundstückgewinnsteuer	9
4.5	Gewinnberechnung	9
4.6	Steuerberechnung.....	9
5	Quellensteuer	10
5.1	Prinzip	10

5.2	Voraussetzungen	10
5.3	Verfahrensablauf.....	10
6	Erbschafts- und Schenkungssteuer	11
6.1	System	11
6.2	Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	11
6.3	Steuersubjekt	11
6.4	Steuerberechnung und Steuerklassen.....	11
6.5	Vollzug	11
7	Vollzug und Verfahren	12
7.1	Behörden.....	12
7.1.1	Aufsichtsbehörde	12
7.1.2	Steuerbehörden	12
7.1.3	Steuerjustizbehörden.....	12
7.1.4	Amtsgeheimnis / Amtshilfe.....	12
7.2	Verfahrensgrundsätze.....	13
7.2.1	Der Steuerpflichtigen	13
7.2.2	Der Steuerbehörden	13
7.2.3	Veranlagungsverjährung.....	13
7.3	Das Veranlagungsverfahren	13
7.3.1	Ermessensveranlagung	13
7.3.2	Eröffnung der Veranlagungsverfügung	14
7.3.3	Rechtsmittelfristen	14
7.4	Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren	14
7.4.1	Form und Inhalt der Rechtsmittel.....	14
7.4.2	Zusammenfassung	14
7.4.3	Verletzung von Verfahrenspflichten.....	14
7.5	Änderung rechtskräftiger Entscheide	15
7.5.1	Nachsteuerverfahren	15
7.5.2	Verfahren.....	15
7.6	Inventar	15
7.6.1	Inventarpflicht/Gegenstand	15
8	Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen	16
8.1	Steuerbezug	16
8.2	Fälligkeit	16
8.3	Skonto und Zinsen	16
8.4	Provisorische Rechnung	16
9	Die Feuerwehrsteuer	17



10	Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren.....	18
-----------	---	-----------

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2018 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer	94 %
Kantonssteuerzuschlag	3 %
Finanzausgleich	0 %
Spitalsteuer-Zuschlag	15 %
Total Kantonssteuer	112 %

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfälle werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalkassen). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2017. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2017. Für die Steuerperiode 2017 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2017 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2017. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2016. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2017 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

ben. Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen (einmaligen) Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2016. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2016. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2016 bis 31.12.2016 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl persönliche Alimente wie Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

Nicht einkommenssteuerpflichtig sind:

- Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).
- Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.
- Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- Militär-, Feuerwehr- und Zivildienstsold bis CHF 10'000: In jedem Fall steuerbar sind aber die Erwerbsersatzentschädigungen.
- Genugtuungsleistungen.
- Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.
- Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

- Berufsauslagen
 1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug in jedem Fall auf CHF 3'000 beschränkt.
 2. **Mehr**kosten auswärtige Verpflegung: CHF 15.00 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200.00 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
 3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000.00, max. CHF 4'000.00.
 4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden.
 5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort.
 6. Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.00.
 7. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.00.
- Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.
- Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und dessen minderjährige Kinder.
- Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.
- Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.
- Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.
- CHF 4'000.00 für Verheiratete und CHF 2'000.00 für die übrigen Steuerpflichtigen.
- AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.
- Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10'000.00.
- Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100.00 erreichen.
- Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren (Safe, Depot usw.).
- Zweitverdienerabzug: CHF 600.00 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spitalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.

- Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.
- Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000.00 für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren.
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu CHF 12'000 pro Person und Jahr. Ausgenommen ist die Erstausbildung.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

- Kinderabzug: CHF 7'000.00 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000.00 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000.00 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.
- Unterstützungsabzug: CHF 2'400.00 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.
- Invalidenabzug: CHF 3'000.00 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.
- Betreuungsabzug: CHF 3'000.00 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.
- Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000.00 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000.00 und CHF 12'000.00 gewährt.

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

- Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.
- Kosten der Erstausbildung.
- Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.
- Anschaffung von Vermögensgegenständen.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

3.2.1 Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt werden kann, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)
- Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)
- Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

7.5 Änderung rechtskräftiger Entscheide

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird eine Veranlagung formell rechtskräftig und kann grundsätzlich nicht mehr angefochten oder abgeändert werden.

Vorbehalten bleibt das Vorliegen eines Revisionsgrundes oder die Berichtigung eines Rechnungs- oder Schreibfehlers.

7.5.1 Nachsteuerverfahren

Dies ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren nicht bekannt waren.

Ist:

- eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben,
- eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig,
- eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen,

wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer sowie einer Busse eingefordert.

Es besteht die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben sowie der straflosen Selbstanzeige.

7.5.2 Verfahren

Für das Nachsteuer- und Bussenverfahren ist das Kantonale Steueramt zuständig. Das Verfahren wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet.

Das Kantonale Steueramt setzt die Nachsteuern und Bussen fest. Der Steuerbezug erfolgt durch die Gemeinde.

7.6 Inventar

7.6.1 Inventarpflicht/Gegenstand

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird, ausser in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar aufgenommen. In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Üblicherweise bildet die unterjährige Steuererklärung die Grundlage für das Inventar.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Ab 1. November wird auf den Ausstand ein Verzugszins erhoben. Für das Jahr 2018 beläuft sich dieser auf 5.1 %.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2018 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

4.10 Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe

Die Einhaltung der Bauvorschriften kann durchgesetzt werden durch:

- Einstellung der Arbeiten (Baustopp)
- Ersatzvornahme. Eine Behörde lässt die dem Privaten obliegende Handlung auf dessen Kosten verrichten.
- Der Gemeinderat kann Bussen bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Sozialversicherungen	1
1.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung	1
1.1.1	Aufgaben der Gemeinde	1
1.1.2	Versicherte Personen	1
1.1.3	Beitragspflichtige Personen	1
1.1.4	Leistungen	1
1.2	Leistungen der Invalidenversicherung	3
1.3	Erwerbsersatzordnung	3
1.4	Mutterschaftsentschädigung	4
1.5	Familienzulagen	4
2	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)...	5
2.1	Prämienverbilligung	5
2.2	Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018	5
3	Öffentliche Fürsorge	6
3.1	Sozialdienste und Behörden	6
3.1.1	Gemeinden	6
3.1.2	Kanton	7
3.1.3	Übrige Organe	7
3.2	Art und Umfang der Hilfe	7
3.2.1	Leistungen	7
3.2.2	Gesuch und Auskunftspflicht	7
3.3	Kostenpflicht und Kostenersatz bei Nothilfe im Sinne von § 6 SPG und § 5 SPV	7
3.4	Asylsuchende/Flüchtlinge	8
3.5	Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung	8
3.6	Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	9
3.7	Elternschaftsbeihilfe	9
3.8	Opferhilfe	10

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- und/oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrenten betragen 40 % der entsprechenden Alters- oder Invalidenrente.

Das Partnerschaftsgesetz verbietet die Adoption von Kindern. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ist nicht möglich, weshalb in der Regel keine Kinderrenten möglich sind. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das Kindesverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. In Ausnahmefällen ist somit ein Anspruch möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Überlebende aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ins Erwerbsleben; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Unerheblich für Leistungen der IV ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Anspruch auf Rentenleistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht keine Wartefrist, bei der Rente hingegen eine solche von einem Jahr.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt grundsätzlich spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

1.3 Erwerb ersatzordnung

Die Erwerb ersatzordnung (EO) deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivilschutz. Weiter werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse.

Die Auszahlung erfolgt an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes ein Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonal erlassenen gesetzlichen Grundlagen dazu, namentlich das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), stellen den Gemeinden primär die nachfolgenden Aufgaben in den Bereichen Zweigstellen SVA, Finanzverwaltungen und Sozialdienste:

2.1 Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, geht aus den Steuerdaten hervor. Massgebend ist die Steuerveranlagung, die ausgehend vom Anspruchsjahr drei Jahre zurückliegt. Für die Prämienverbilligung 2018 beispielsweise die definitiven Steuerdaten 2015.

Der Antrag auf Prämienverbilligung kann unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt und der SVA direkt übermittelt werden, sobald der entsprechende Code per Post zugestellt ist. Die notwendigen Daten werden von der SVA direkt beim zuständigen Gemeindesteuernamt in Erfahrung gebracht. Bei EL-BezügerInnen fliesst die Verbilligung automatisch in die EL-Berechnung ein.

Die SVA-Zweigstellen sind in diesem Rahmen Auskunftsstelle, allenfalls sind sie auch beim Ausfüllen des Online-Antrages behilflich.

2.2 Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018

Für Verlustscheine aus ausstehenden Krankenkassenforderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig.

Die Gemeinden erhalten via *GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden* Meldungen über die beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert. Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreibungsmeldung optional und fakultativ folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verlustschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrages (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten) der entsprechenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zahlungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

3.1.2 Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
- b. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
- c. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
- d. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
- e. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

3.1.3 Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst (Beschwerdestelle SPG), das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

3.2 Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

3.2.1 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien, mit Gültigkeit per 1. Januar 2017, mit geringfügigen kantonalen Anpassungen, massgebend. (Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2016: Grundsätzliche Übernahme der SkOS-Richtlinien per 01.01.2017).

3.2.2 Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen, bei Verheirateten durch die Ehegatten mitzuunterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.3 Kostenpflicht und Kostenersatz bei Nothilfe im Sinne von § 6 SPG und § 5 SPV

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten.

Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufenthaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) sowie internationaler Abkommen und die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

3.4 Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber ordentlichen BezügerInnen materieller Hilfe und haben in diesem Sinne analogen Anspruch auf Sozialhilfe.

3.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft Ansprüche aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) und schliesst mit pflichtigen Personen im Sinne einer Sicherstellung (Schuldanererkennung) eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung ab. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erbinnen und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

3.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, sofern der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind, bzw. der/die Jugendliche, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel (Vereinbarung/Gerichtsurteil). Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die AHV nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung) oder ganz abgelehnt.

3.7 Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann die Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden, z.B. wenn das Kind behindert ist und eine länger andauernde, intensivere Betreuung durch die Mutter notwendig ist.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

Im Gegensatz zur materiellen Hilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig. In diesem Sinne sind die durch die Gemeinde geleisteten Beiträge nicht geschuldet.

3.4 Beschränkung des Grundeigentums

Wir unterscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum Wohle der Allgemeinheit von Bund, Kantonen und Gemeinden in Gesetzen aufgestellt werden. Sie bringen vor allem eine Beschränkung der Benutzungsbefugnis des Grundeigentums. Darunter fallen bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Forst- und Strassenwesen, Bodenverbesserung, Zerstückelung von Gütern, Naturschutz usw. Abänderungen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden möglich, wenn es das Gesetz zulässt. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag im Grundbuch.

Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum nachbarrechtlichen Schutz des Grundeigentums, zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, zum Schutz einer berechtigten Person von Gesetzes wegen im Zivilrecht bestehen oder vertraglich vereinbart werden können. Die privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen können sich auswirken auf:

- a. Verfügungsbefugnis
Durch vertragliches Vor- und Rückkaufsrecht, Kaufsrecht, Pacht, Miete. Diese persönlichen Rechte können im Grundbuch vorgemerkt werden (Vor- und Rückkaufsrecht auf maximal 25 Jahre, Kaufsrecht auf maximal 10 Jahre) und erhalten dadurch Dritten gegenüber Wirkung.
Durch gesetzliche Bestimmungen z.B. gesetzliches Vorkaufsrecht des Miteigentümers, bäuerliches Vorkaufsrecht (vorkaufsberechtigt sind die Nachkommen sowie unter gewissen Voraussetzungen die Geschwister, Geschwisterkinder und der Pächter), hypothekarische Belastungsgrenze bei landwirtschaftlichen Grundstücken.
- b. Benutzungsbefugnis
Neben den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen auch gesetzliche Vorschriften im Zivilrecht, die die Benutzungsbefugnis einschränken, wie zum Beispiel Art der Nutzung des Grundeigentums, Abwehr von Gefahr und Schaden usw. Diese Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Grundbucheintrag. Darüber hinaus können sich Grundeigentümer aber auch vertragliche Beschränkungen für die Benutzungsbefugnis durch Dienstbarkeiten auferlegen wie zum Beispiel Gewerbeverbot, Bauverbot. Diese Dienstbarkeiten müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- c. Nachbarrecht
Auch hier bestehen gesetzliche Bestimmungen im Zivilrecht, die sich aus der örtlichen Beziehung von zwei oder mehr Grundstücken ergeben wie zum Beispiel übermässige Einwirkung, Grabungen, Wasserablauf, Durchleitungen, Pflanzungen, Einfriedigungen, Notwegrechte usw.
Es können aber auch vertragliche nachbarrechtliche Beschränkungen unter Grundeigentümern in Form von Dienstbarkeiten vereinbart werden, die jedoch der Eintragung im Grundbuch bedürfen. Solche Vereinbarungen dürfen aber nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen stehen.

Quellenrecht

Dem Berechtigten eines Quellenrechtes wird das Recht eingeräumt, sich das Wasser der Quelle auf dem belasteten Grundstück anzueignen und dieses abzuleiten. Auch das Quellenrecht kann selbständig und dauernd begründet werden.

4.2.2 Entstehung einer Dienstbarkeit

Die Dienstbarkeit entsteht durch Rechtsgeschäft mit dem Grundbucheintrag. Jedes Rechtsgeschäft zur Errichtung einer Dienstbarkeit bedarf der öffentlichen Beurkundung.

4.3 Grundlasten

Durch die Grundlast wird der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, für die er ausschliesslich mit dem Grundstück haftet. Inhalt der Grundlast ist eine Leistung, die Verpflichtung zu einem Geben (Holz- oder Milchlieferungspflicht) oder Handeln (Wegunterhalt oder Bewässerungen im Sinn einer Dienstleistung als seltener Inhalt einer Grundlast), im Gegensatz zur Dienstbarkeit, welche ein Dulden oder Unterlassen zum Inhalt hat. Die zu erbringende Leistung muss sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergeben oder für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt sein.

Die Grundlast ist ablösbar und bei der Errichtung ist ein Wertbetrag anzugeben.

Das Rechtsinstitut besteht entweder als Personalgrundlast zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person als Berechtigte oder als Realgrundlast zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstückes.

Auch bei der Begründung der Grundlast ist zu unterscheiden zwischen Erwerbsgrund (öffentlich beurkundeter Vertrag) und Erwerbsakt (Grundbucheintrag). Die Grundlast entsteht als dingliches Recht erst mit dem Grundbucheintrag.

4.4 Pfandrechte

Unter diesen Sammelbegriff fallen das Grundpfandrecht und das Fahrnispfandrecht.

4.4.1 Grundpfandrechte

Das Grundpfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache (Grundstück). Das Pfandrecht bezweckt die Sicherstellung einer Forderung mit dem Wert der Sache und somit die Mobilisierung des Bodenwertes. Es verschafft dem Gläubiger die Befugnis, sich im Falle der Nichtbefriedigung aus dem Erlös der Sache schadlos zu halten. Das Recht verschafft dem Gläubiger eine bevorzugte Stellung bei der Haftung des Pfandobjektes.

4.4.2 Arten von Grundpfandrechten

Grundpfandverschreibung

Sie bezweckt die Sicherung einer beliebigen Forderung durch ein Pfandrecht (Sicherungspfandrecht) auf einem Grundstück, das nicht unbedingt im Eigentum des Schuldners zu stehen braucht. Die Sicherungsfunktion steht im Vordergrund, z.B. Investitionskredite der Aarg. Landw. Kreditkasse bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. Bei unbestimmten Forderungen werden Maximalhypotheken errichtet. Es wird kein Titel, sondern nur ein Beweismittel ausgestellt. Die Hauptsache ist die Forderung, verbunden mit der persönlichen Haftung des Schuldners. Die Haftung des Grundpfandes ist nur Nebensache. Einen verselbständigten Bodenwert stellt die Grundpfandverschreibung nicht dar. Sie ist somit nicht für den Handel berechnet und wird nicht in einem Wertpapier verkörpert. Es wird nur ein Beweismittel ausgestellt.

5 Besitz und Grundbuch

Besitz und Grundbuch erfüllen vergleichbare Aufgaben, der Besitz für die Fahrnis und das Grundbuch für die Grundstücke.

Die dinglichen Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte) haben absolute Wirkung gegenüber jedermann. Diese Rechtswirkung ruft nach einer möglichst weitgehenden Publizität. Diese äussere Erscheinungsform ist für die Fahrnis der Besitz, für die Grundstücke der Grundbucheintrag, der daher auch die Bezeichnung Buchbesitz trägt.

Der Besitz ist normalerweise die Grundlage für den Eigentumserwerb an Fahrnis. Das Grundbuch ist demgegenüber die Grundlage für den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken. Weiter ist mit dem Besitz von Fahrnis die Vermutung verbunden, dass das beanspruchte Recht auf Eigentum bestehe, während bei Grundstücken die Vermutung auf Eigentum die Folge des Grundbucheintrages ist.

5.1 Besitz

Der Besitz unterscheidet sich vom Eigentum. Das Eigentum ist das Recht auf die Sache, der Besitz die tatsächliche Gewalt über die Sache.

5.1.1 Arten von Besitz

Selbständiger Besitz liegt vor, wenn Eigentum und Besitz zusammenfallen.

Beim unselbständigen Besitz fallen Eigentum und Besitz auseinander wie zum Beispiel beim Eigentümer und Nutzniesser, Mieter, Pächter, Faustpfandgläubiger, Aufbewahrer, Frachtführer.

5.1.2 Übertragung des Besitzes

Der Sachbesitz wird entweder übertragen durch körperliche Übergabe oder durch Besitzesanweisung, wenn der Eigentümer einen Rechtsnachfolger erhält oder wenn der frühere Eigentümer durch Verkauf der Sache selber zum unselbständigen Besitzer wird.

5.2 Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register. Es bildet die Grundlage für den Eigentumsnachweis, die Verpfändung sowie die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und Grundlasten.

5.2.1 Bestandteile des Grundbuches

Tagebuch

Jede Anmeldung an das Grundbuchamt wird unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das Tagebuch aufgenommen. Das Tagebuch bestimmt somit das Datum und den Rang des Eintrages in das Hauptbuch.

Hauptbuch

Im Hauptbuch erhält jedes Grundstück (Parzelle, Stockwerkeigentum, Miteigentum, selbständiges und dauerndes Recht) eine eigene Nummer. Unter dieser Nummer werden in besonderen Abteilungen eingetragen:

- das Eigentum
- die Dienstbarkeiten und Grundlasten
- die Pfandrechte
- Vor- und Anmerkungen

Pläne

Daraus sind der Grenzverlauf und die Grenzzeichen ersichtlich. Bei jeder Grenzänderung muss vor dem Eintrag im Grundbuch ein Plan mit entsprechender Flächenberechnung durch den

Grundbuchgeometer erstellt werden (Mutationstabelle mit Mutationsplan). Wo die Vermessung noch nicht durchgeführt worden ist, treten an Stelle der Pläne die Liegenschaftsverzeichnisse.

Belege

Unter den Belegen sind jene Urkunden zu verstehen, aufgrund welcher die Einträge im Grundbuch erfolgen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Sie geben die nähere Darstellung des Grundstückes nach Lage, Grenzen, Flächeninhalt, Kulturart und Bauten an. Sie können auch gewisse gesetzliche im öffentlichen Recht des Bundes vorgesehene Anmerkungen enthalten.

Hilfsregister

Das Grundbuchamt kann Verzeichnisse über Adressen der berechtigten Personen und andere Hilfsregister wie Strassenverzeichnisse und Gebäuderegister führen. Es kann die Daten für diese Register aus anderen Informationssystemen beziehen.

5.2.2 Erfordernis an den Grundbucheintrag

Die Eintragung an das Grundbuch setzt eine Grundbuchanmeldung, einen Ausweis über das Verfügungsrecht und einen Rechtsgrund voraus.

Die schriftliche Grundbuchanmeldung ist die Urkunde, welche die grundbuchliche Verfügung enthält. Sie beinhaltet den Antrag an das Grundbuchamt bzw. die Eintragungsbewilligung.

Rechtsgrundaussweis: Es muss ein rechtsgültiger Vertrag oder eine von der zuständigen Amtsstelle (rechtskräftige Verfügung) oder der berechtigten Person ausgestellte Bescheinigung vorliegen.

Ausweis über das Verfügungsrecht: Die betreffende Person oder Stelle muss zur Anmeldung legitimiert sein.

5.2.3 Wirkung des Grundbuches

Negative Rechtskraft:

Dingliche Rechte an Grundstücken entstehen (grundsätzlich) nicht, ohne dass sie im Grundbuch eingetragen sind. Fehlt ein Eintrag, so heisst dies also, dass kein dingliches Recht besteht.

Positive Rechtskraft:

Der Erwerber eines Rechtes kann sich in gutem Glauben auf den Grundbucheintrag verlassen.

5.2.4 Weitere Grundsätze für das Grundbuch

Prüfungspflicht (Legalitätsprinzip):

Dem Grundbuchverwalter obliegt von Amtes wegen eine strenge Prüfungspflicht in Bezug auf das Verfügungsrecht und den Rechtsgrundaussweis.

Eintragungsprinzip:

Das Eintragungsprinzip besagt, dass für den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken grundsätzlich die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist.

Prinzip der Öffentlichkeit:

Über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken besteht ein voraussetzungsloser Anspruch auf Auskunftserteilung. Eine weitergehende Einsicht wird durch den Umfang des glaubhaft gemachten Interesses bestimmt.

2.3.1 Wohnsitzerfordernisse

Nur Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C können das Gesuch um Einbürgerung stellen, wenn sie folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:

- 10 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt), davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches;
- 5 Jahre im Kanton Aargau und
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde
- Jahre mit Bewilligung N oder L werden nicht angerechnet
- Jahre mit Bewilligung F werden nur zur Hälfte angerechnet

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt:

- 5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

2.3.2 Eignung

2.3.2.1 Bundesrecht

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.
- e. den Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- f. die erforderlichen Sprachkenntnisse erfüllt (mündl. Sprachkompetenz B1 und schriftlich A2, resp. Deutsch als Muttersprache, 5 Jahre obligatorische Schule in Deutsch, Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch)

2.3.2.2 Kantonsrecht

Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie

- a. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- b. über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- c. die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
- d. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
- e. am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

2.3.3 Ablauf des Verfahrens

Das Gesuch ist mit Formular beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Der Gemeinderat trifft Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und überprüft, ob die Voraussetzungen

- Aufenthaltsart- und dauer
- erfolgreiche Integration

erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen beinhaltet unter anderem die Publikation des Gesuches im amtlichen Publikationsorgan, die Durchführung eines Staatskundetests, das Abfragen von Registern und Einholen von Referenzen und zum Schluss das Führen eines Gesprächs mit der gesuchstellenden Person. Nach dem Gespräch entscheidet der Gemeinderat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Danach legt er das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Organisation

Der Bund hat die Organisation und die Aufsicht der Betreibungs- und Konkurskreise den Kantonen überlassen. Laut Einführungsgesetz zum SchKG sind im Kanton Aargau die Betreibungs- und Konkursämter in folgende Kreise unterteilt und werden durch nachstehende Aufsichtsbehörden überwacht:

Betreibungsämter

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis. Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen. Betreibungsbeamtin und Betreibungsbeamter, Stellvertreterin und Stellvertreter werden durch den Gemeinderat am Sitz des Betreibungsamtes angestellt. Im Kanton Aargau kann als Leiterin/Leiter, Stellvertreterin/Stellvertreter eines Betreibungsamtes nur angestellt werden, wer den Fähigkeitsausweis der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts besitzt.

Konkursämter

Der Kanton bildet einen Konkurskreis. Nach Bedarf können regionale Amtsstellen geschaffen werden. Konkursbeamte und deren Stellvertreter werden durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts angestellt.

Aufsichtsbehörden der Betreibungsämter

Der Gerichtspräsident des betreffenden Bezirksgerichts ist untere Aufsichtsbehörde in Beschwerdesachen. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts. Für die administrative Aufsicht ist ausschliesslich die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zuständig. Sie wird dabei vom Betreibungsinspektorat unterstützt.

Aufsichtsbehörden der Konkursämter

Der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts, das den Konkurs eröffnet hat, ist untere Aufsichtsbehörde. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts.

3.2 Haftung

Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Gesetz zuweist, widerrechtlich verursachen. Der Geschädigte hat gegenüber dem Fehlbaren keinen Anspruch. Für den Rückgriff des Kantons auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, ist das kantonale Recht massgebend. Wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

3.3 Protokollführung und Auskunftspflicht

Die Betreibungs- und Konkursämter haben über ihre Amtstätigkeit sowie über die eingehenden Begehren und Erklärungen Protokoll zu führen. Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge aus denjenigen geben lassen. Die Auskunftspflicht gegenüber Dritten endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Behörden gegenüber besteht die Auskunftspflicht solange, wie auch die Betreibungsakten aufbewahrt werden müssen. (Die Akten zehn Jahre, die Protokollbücher 30 Jahre.)

Die Glaubhaftmachung eines aktuellen Interesses ist Voraussetzung, um Einsicht zu erhalten. Niemand kann sich somit auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung berufen.

3.4 Beschwerde

Gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann bei der unteren Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. So z.B. wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder Unangemessenheit. Die Frist beträgt zehn Tage seit Kenntnisnahme der Verfügung. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Der Beschwerdeführer kann den Entscheid bis ans Bundesgericht weiterziehen.

3.5 Fristenlauf

Für die im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu beachtenden Fristen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), sofern das SchKG nichts anderes bestimmt.

Beginn und Berechnung

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt, wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

Ende der Frist

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag. Endigt die Frist in den Betreibungsferien, so verlängert sich diese bis am dritten Werktag nach Ablauf der Betreibungsferien.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Aufgabe zur Post am letzten Tag der Frist erfolgt ist.

5 Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien, Rechtsstillstand

Es gibt gewisse Zeiten, an denen der Schuldner von Betreibungshandlungen verschont bleiben muss. Während die geschlossenen Zeiten und die Betreibungsferien für alle Schuldner gleichermassen gelten, besteht der Rechtsstillstand nur gegenüber einem bestimmten Schuldner wenn entsprechende Gründe vorliegen. Die Betreibungsferien und der Rechtsstillstand bestehen aber nicht für die Aufnahme einer Arrest- oder Retentionsurkunde sowie in der Wechselbetreibung:

Geschlossene Zeiten

- vor 07.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends
- an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen

Betreibungsferien

- sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern
- vom 15. Juli bis 31. Juli
- sieben Tage vor und sieben Tage nach Weihnachten

Rechtsstillstand

Für einen einzelnen Schuldner besteht Rechtsstillstand:

- wenn der Betriebene inhaftiert ist
- während seines Militär- oder Schutzdienstes
- bei schwerer Erkrankung des Schuldners
- bei Todesfall naher Angehöriger
- für Erbschaftsschulden während der Ausschlagungsfrist

Für ein bestimmtes Gebiet oder gewisse Teile der Bevölkerung kann der Bundesrat oder mit seiner Zustimmung die Kantonsregierung Rechtsstillstand verfügen

- bei einem Landesunglück oder Epidemien

6 Einleitungsverfahren

Das Einleitungsverfahren beginnt mit der Stellung des Betreibungsbegehrens und erstreckt sich bis und mit der Beseitigung eines allfällig erhobenen Rechtsvorschlages. Nachstehend werden die einzelnen Schritte näher erläutert.

6.1 Betreibungsbegehren

Bei allen Betreibungsarten wird die Betreibung auf Begehren des Gläubigers eingeleitet. Zwingend erforderliche Angaben auf dem Betreibungsbegehren sind:

- Name, Vorname und genaue Adresse des Schuldners
- Name und Adresse des Gläubigers und eines allfälligen Vertreters
- Forderung in Schweizer Franken und allfälliger Zins
- Forderungsurkunde bzw. Grund der Forderung
- Unterschrift des Gläubigers

6.2 Zahlungsbefehl

Die Angaben des Betreibungsbegehrens werden auf den Zahlungsbefehl übertragen. Der Zahlungsbefehl wird wenn möglich an den Schuldner persönlich oder an eine in Haushaltgemeinschaft lebende erwachsene Person übergeben. Die Übergabe erfolgt durch einen Angestellten des Betreibungsamtes, durch die Post oder die Polizei. Der Schuldner wird im Zahlungsbefehl aufgefordert, dass er die Forderung innert 20 Tagen seit Zustellung zu bezahlen hat. Bestreitet er die Forderung, so beträgt die Frist für den Rechtsvorschlag zehn Tage. Wird die Forderung innert Frist weder bezahlt noch bestritten, so kann der Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Der Zahlungsbefehl in der ordentlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs sowie in der Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung, in der Grundpfandbetreibung nach zwei Jahren und in der Wechselbetreibung nach einem Monat.

6.3 Rechtsvorschlag

Will der Schuldner den Bestand der Forderung oder die Fälligkeit derselben bestreiten, so hat er innerhalb zehn Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehles Rechtsvorschlag zu erheben. Oftmals erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag nur um Zeit zu gewinnen. Der Rechtsvorschlag kann mündlich oder schriftlich erfolgen. In der Wechselbetreibung muss der Rechtsvorschlag schriftlich und begründet erfolgen. Die Frist für den Rechtsvorschlag beträgt bei dieser Betreibungsart lediglich fünf Tage (Wechselstrenge).

6.4 Beseitigung des Rechtsvorschlages

Da der Rechtsvorschlag den Unterbruch der Betreibung bewirkt, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung seiner Forderung nur weiterverfolgen, wenn er den Rechtsvorschlag beseitigen lässt oder wenn der Schuldner den Rechtsvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückzieht. Je nach dem, was der Gläubiger für Forderungstitel in den Händen hat, muss er folgende Wege zur Beseitigung des Rechtsvorschlages beschreiten:

6.4.1 Definitive Rechtsöffnung

Ist der Gläubiger im Besitz eines vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids, einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde oder einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht des Betreibungsortes (im Kanton Aargau das Bezirksgericht) die definitive Rechtsöffnung verlangen.

7.1.3 Beschränkt pfändbares Einkommen

Der Lohn und der Verdienst eines Schuldners wie auch Erwerbsausfallentschädigungen und Pensionen unterliegen der beschränkten Pfändbarkeit. Dem Schuldner und seiner Familie wird also derjenige Betrag belassen, der nach dem Ermessen des Betreibungsamtes und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur Existenzsicherung unbedingt erforderlich ist. Solches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres, vom Tag des Pfändungsvollzuges an gerechnet, gepfändet werden. Während der Dauer der Pfändung ist das Existenzminimum auf Antrag des Schuldners stets an die aktuellen Verhältnisse anzupassen (z.B. Erhöhung der Krankenkassenprämien, Mietzinserhöhung, Familienzuwachs etc.).

7.1.4 Ansprüche Dritter (Widerspruchsverfahren)

Das Betreibungsamt hat grundsätzlich auch Gegenstände zu pfänden, bei denen geltend gemacht wird, einem Dritten stehe am gepfändeten Gegenstand das Eigentum, ein Pfandrecht oder ein anderes Recht zu. Der Drittanspruch ist in der Pfändungsurkunde vorzumerken. Erhält das Betreibungsamt von diesem Sachverhalt erst nach Ausstellung der Pfändungsurkunde Kenntnis, zeigt es den Parteien dies nachträglich an.

- Wenn sich der Gegenstand im ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners befindet, setzt das Betreibungsamt dem Schuldner und dem Gläubiger eine Frist von zehn Tagen, in denen sie den Anspruch des Dritten bestreiten können. Wird der Anspruch nicht bestritten, gilt er in der betreffenden Betreibung als anerkannt. Bestreitet der Schuldner oder der Gläubiger den Anspruch des Dritten, so setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er gegen den Bestreitenden beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung seines Anspruches einreichen kann. Reicht der Drittsprecher innert der gesetzten Frist keine Klage ein, so gilt der Gegenstand in dieser Betreibung als gepfändet.
- Wenn sich der Gegenstand im Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten befindet, so setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner eine Frist von 20 Tagen, innert der gegen den Dritten Klage auf Aberkennung seines Anspruchs beim Gericht an dessen Wohnsitz eingereicht werden kann. Wird weder vom Schuldner noch vom Gläubiger Klage eingereicht, so gilt der Anspruch als anerkannt und der Gegenstand ist aus dem Pfändungsbeschluss zu entlassen.

7.1.5 Wirkungen der Pfändung

Der Schuldner darf über die gepfändete Sache nicht mehr verfügen. Er darf sie also weder verkaufen noch verpfänden oder sogar verschenken, sonst macht er sich strafbar.

7.1.6 Sicherung der Pfändungsrechte

Bargeld, Wertpapiere, Gold- und Silbersachen werden vom Betreibungsamt in Verwahrung genommen. Andere bewegliche Sachen (z.B. Auto, Fernseher, Apparate und Maschinen) können einstweilen dem Schuldner belassen werden gegen die Verpflichtung, dieselben jederzeit zur Verfügung des Betreibungsamtes zu halten. Die Pfändung von Forderungen (z.B. Sparguthaben, Lohnansprüche etc.) wird dem Forderungsschuldner angezeigt.

7.1.7 Pfändungsanschluss, Ergänzungspfändung, Gruppenbildung

Weitere Gläubiger, welche innerhalb von 30 Tagen nach dem Pfändungsvollzug ebenfalls das Fortsetzungsbegehren stellen, nehmen an der Pfändung teil (Pfändungsanschluss). Die Pfändung wird dabei insofern ergänzt, als dies zur Deckung auch der Forderungen der neuen Gläubiger nötig ist (Ergänzungspfändung). Alle diese Gläubiger bilden eine Pfändungsgruppe. Gläubiger, die nach Ablauf dieser Frist das Pfändungsbegehren stellen, bilden eine neue Pfändungsgruppe.

7.1.8 Pfändungsurkunde

Auf Grund der Pfändungsprotokolle erstellt das Betreibungsamt nach Ablauf der 30-tägigen Teilnahmefrist die Pfändungsurkunde. Wenn die gepfändeten Gegenstände und Forderungen nach Schätzung des Betreibungsamtes nicht ausreichen, um die Forderungen der betreffenden Pfändungsgruppe voll zu decken, hat die Pfändungsurkunde die Wirkung eines provisorischen Verlustscheines. Konnte beim Pfändungsvollzug überhaupt kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden, so dient die Pfändungsurkunde als definitiver Verlustschein.

7.1.9 Verwertungsbegehren, Verwertungsaufschub

Will der Gläubiger die gepfändeten Gegenstände verwerten lassen, so hat er beim Betreibungsamt das Verwertungsbegehren einzureichen. Es sind dabei folgende Fristen zu beachten:

- Bei der Lohn- und Verdienstpfändung: Frühestens einen Monat und längstens 15 Monate seit dem Vollzug der Pfändung. In der Lohnpfändung muss das Verwertungsbegehren nur dann gestellt werden, wenn der Arbeitgeber die gepfändeten Lohnquoten nicht abliefert.
- Bei beweglichen Sachen und Forderungen: Frühestens einen Monat und längstens ein Jahr seit dem Pfändungsvollzug.
- Bei Grundstücken: Frühestens sechs Monate und längstens zwei Jahre seit dem Pfändungsvollzug.

Der Eingang des Verwertungsbegehrens wird dem Schuldner schriftlich mitgeteilt. Wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Schulden ratenweise tilgen kann und die erste Rate geleistet hat, kann das Betreibungsamt dem Schuldner einen Aufschub bewilligen, d.h. ihm die Abtragung der Schuld in höchstens zwölf Monatsraten (bei privilegierten Forderungen der ersten Klasse nur sechs Monatsraten) bewilligen.

7.1.10 Verwertung

Kann das Betreibungsamt mangels Zahlung der ersten Rate durch den Schuldner oder aus andern Gründen keine Aufschubbewilligung erteilen, so erfolgt bei beweglichen Sachen die Verwertung frühestens nach zehn Tagen und spätestens zwei Monate seit Eingang des Verwertungsbegehrens. Den Parteien (Schuldner und Gläubiger) werden Ort, Tag und Zeit der Steigerung mindestens drei Tage vorher angezeigt. Die Steigerung wird von Amtes wegen auch dann angeordnet, wenn der Schuldner auf Grund der Aufschubbewilligung die Raten nicht bezahlt. Die Bekanntmachung der Steigerung, welche öffentlich ist, erfolgt per Zeitungsinserat. Die einzelnen Pfandgegenstände werden dem Meistbietenden nach dreimaligem Ausruf zugeschlagen.

7.1.11 Verteilung des Verwertungserlöses

Für den Fall, dass aus der Verwertung der Pfandgegenstände nicht alle Gläubiger voll befriedigt werden können, muss das Betreibungsamt für die Verteilung des Erlöses einen Plan nach Rangordnung der Gläubiger aufstellen (Kollokationsplan). Die Forderungen der Gläubiger werden, wie im Konkursverfahren, in drei Klassen eingeteilt. Der erzielte Erlös aus der Verwertung wird, soweit er ausreicht, zuerst für die Forderungen der Gläubiger der ersten Klasse (Lohnansprüche, Alimente etc.), dann der zweiten Klasse (Forderungen der AHV/IV/ALV/EO, Prämien der oblig. Krankenversicherung etc.) und am Schluss für diejenigen der dritten Klasse (alle übrigen Forderungen) verwendet.

7.1.12 Verlustschein

Gläubiger, deren Forderung nicht oder nicht vollständig gedeckt werden können, erhalten für den ungedeckt gebliebenen Betrag einen Verlustschein. Dieser ist unverzinslich und verjährt nach 20 Jahren seit dessen Ausstellung. Er dient als Schuldanerkennung und bildet einen Arrestgrund.

7.2 Ordentliche Betreuung auf Konkurs

Ab Eingang des Fortsetzungsbegehrens nimmt die Betreuung auf Konkurs im Vergleich zur Betreuung auf Pfändung einen anderen Verlauf. Ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen (z.B. als Inhaber einer Einzelfirma, als juristische Person oder Handelsgesellschaft u.w.m.), so stellt das Betreibungsamt nicht eine Pfändungsankündigung sondern eine Konkursandrohung aus. Handelt es sich aber bei der Forderung um eine öffentlich-rechtliche wie zum Beispiel Steuern, Abgaben, Bussen oder um eine privatrechtliche wie Alimente oder Prämien der obligatorischen Unfallversicherung, so ist die Betreuung auch gegen einen im Handelsregister eingetragenen Schuldner auf dem Wege der Pfändung fortzusetzen.

Der Gläubiger hat kein Wahlrecht zwischen der Betreuung auf Konkurs und der Betreuung auf Pfändung. Um die richtige Betreibungsart anwenden zu können, haben die Betreibungsämter ein Verzeichnis derjenigen Firmen und Personen ihres Amtskreises zu führen, welche im Handelsregister eingetragen sind.

7.2.1 Konkursandrohung

Das Betreibungsamt stellt auf Grund des Fortsetzungsbegehrens und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Kriterien die Konkursandrohung aus. Diese wird, wie auch der Zahlungsbefehl, dem Schuldner persönlich oder durch die Post zugestellt. Die Konkursandrohung enthält die Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger innert 20 Tagen für die Forderung samt Zins und Kosten zu befriedigen. Mit Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner und der Rücksendung des Doppels an den Gläubiger endet die Zuständigkeit des Betreibungsamtes.

7.2.2 Konkursbegehren, Konkursöffnung

Bezahlt der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger nach Ablauf der Zahlungsfrist beim zuständigen Gericht (im Kt. AG das Bezirksgericht) das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht des Gläubigers erlischt mit Ablauf von 15 Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls.

Nach Eingang des Konkursbegehrens beim zuständigen Gericht werden die Parteien vorgeladen und das Gericht entscheidet über die Konkursöffnung auch in Abwesenheit der Parteien. Die Konkursöffnung wird dem Schuldner, dem Gläubiger, dem Konkursamt, dem Handelsregisteramt, dem Grundbuchamt und dem Betreibungsamt mitgeteilt. Mit der Durchführung des Konkurses wird das Konkursamt beauftragt.

Das Konkursverfahren unterscheidet sich vom Pfändungsverfahren insbesondere dadurch, als es sich beim Konkursverfahren um eine Generalexécution handelt, beim Pfändungsverfahren um eine Spezialexécution. Bei der Spezialexécution werden nur gerade so viele Aktiven gepfändet, wie zur Deckung der in Betreuung gesetzten Forderung notwendig sind. Bei der Generalexécution bewirkt die Konkursöffnung die Fälligkeit sämtlicher Forderungen. Alle Aktiven des Schuldners fallen in die Konkursmasse. Wir unterscheiden im Konkursverfahren das ordentliche und das summarische Konkursverfahren. Das ordentliche Konkursverfahren ist sehr umfangreich und kostenintensiv, während das summarische Konkursverfahren ein vereinfachtes, schnelles und kostengünstiges Verfahren darstellt. In rund 95 % der Konkursverfahren wird das summarische Konkursverfahren angewendet.

7.2.3 Ordentliches Konkursverfahren

Kurz zusammengefasst nimmt das ordentliche Konkursverfahren folgenden Verlauf:

- Inventarisierung der Aktiven
- Schuldenruf (Publikation im Amtsblatt mit Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innert Frist anzumelden)
- Einladung zur ersten Gläubigerversammlung, welche über das weitere Vorgehen entscheidet (z.B. Ernennung eines Gläubigerausschusses, Freihandverkauf von Aktiven, Prozessführung)
- Aufstellen des Kollokationsplanes (Rangordnung der angemeldeten Forderungen gemäss Art. 219 SchKG)
- Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung, an der über den Stand der Aktiven und Passiven orientiert und über einen eventuellen Nachlassvertrag verhandelt wird
- Öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf der Aktiven
- Ausfertigung und Auflage des Verteilungsplanes
- Auszahlung der Betreffnisse an die einzelnen Gläubiger
- Ausstellung der Verlustscheine

7.2.4 Summarisches Konkursverfahren

Dieses Verfahren wird vor allem dann angewendet, wenn der voraussichtliche Erlös aus den Aktiven die Kosten des ordentlichen Verfahrens nicht zu decken vermag. Das Verfahren nimmt folgenden Verlauf:

- Inventarisierung der Aktiven
- Schuldenruf
- Verwertung der Aktiven
- Verteilung des Erlöses nach Kollokationsklassen
- Ausstellung der Verlustscheine

7.2.5 Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung

Es gibt Begebenheiten, bei denen der Konkursrichter auf Antrag oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen kann, ohne dass vorgängig eine ordentliche Betreuung auf Konkurs stattgefunden hat. Es sind dies:

- Die Überschuldungsanzeige juristischer Personen
Ist eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft überschuldet, sind die verantwortlichen Personen von Gesetzes wegen verpflichtet, die Bilanz beim Gericht zu deponieren. Ergibt die Überprüfung, dass eine Verschuldung vorliegt, eröffnet das Gericht den Konkurs, damit der Betrieb nicht mit neuen Verlusten zum Schaden der Gläubiger weitergeführt wird.
- Die Insolvenzerklärung natürlicher Personen (Privatkonkurs)
Jede natürliche Person kann beim Konkursgericht die Konkursöffnung über sich selbst beantragen, indem sie sich zahlungsunfähig erklärt. Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine einvernehmliche, private Schuldenbereinigung besteht.
- Bei ausgeschlagener oder überschuldeter Erbschaft
Wenn alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder eine Erbschaft, die amtlich liquidiert werden muss, sich als überschuldet erweist, benachrichtigt die zuständige Behörde das Konkursgericht. In diesen Fällen ordnet das Konkursgericht die konkursamtliche Liquidation an. Die konkursamtliche Liquidation kann auch ein Gläubiger oder ein Erbe verlangen.
- Auf Antrag eines Gläubigers
Unterliegt ein Schuldner der Konkursbetreuung und hat seine Zahlungen eingestellt, kann der Gläubiger, auch wenn seine Forderung nicht auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt wird (Steuern, Bussen, Abgaben), die Konkursöffnung beim Konkursgericht verlangen. Ebenfalls auf Antrag eines Gläubigers kann der Konkurs eröffnet werden, wenn der Aufenthaltsort eines Schuldners unbekannt ist oder dieser die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen.

7.3 Betreuung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand)

Die Betreuung auf Verwertung eines Faust- oder Grundpfandes unterscheidet sich zur Betreuung auf Pfändung insbesondere dadurch, dass das Pfändungsverfahren wegfällt. Es wird also nur derjenige Gegenstand verwertet, der im Betreibungsbegehren als Faust- oder Grundpfand bezeichnet worden ist.

Die Forderung muss durch ein Faustpfand (Hinterlage von Wertpapieren, Lebensversicherungspolice usw.) oder durch ein Grundpfand sichergestellt sein. Während das Faustpfand bedingt, dass der Gläubiger die Sachherrschaft über den zu verwertenden Gegenstand haben muss, ist ein entsprechender Eintrag im Grundbuch Voraussetzung, um das Pfandrecht an einem Grundstück geltend zu machen.

Der Gläubiger hat im Betreibungsbegehren die Betreuung auf Pfandverwertung ausdrücklich zu verlangen und den Pfandgegenstand zu bezeichnen.

7.3.1 Verwertungsbegehren

Das Verwertungsbegehren kann beim Faustpfand frühestens einen Monat und längstens ein Jahr, beim Grundpfand frühestens sechs Monate und längstens zwei Jahre seit Zustellung des Zahlungsbefehles gestellt werden. Das Betreibungsamt teilt dem Schuldner binnen drei Tagen den Eingang des Verwertungsbegehrens mit. Handelt es sich beim Grundpfand um eine Liegenschaft, die vermietet ist, so hat das Betreibungsamt die Verwaltung der Liegenschaft zu übernehmen und die Mietzinsen zu Gunsten des betreibenden Gläubigers einzukassieren. Beim Grundbuchamt wird eine Verfügungsbeschränkung angemeldet. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, die Mietzinssperre sowie die Verfügungsbeschränkung bereits bei der Einleitung der Betreuung zu verlangen. Das hat zur Folge, dass das Betreibungsamt eine Liegenschaft unter Umständen bis zu zwei Jahren oder noch länger verwalten muss, bevor das Pfand schliesslich öffentlich versteigert wird. Wird in der Betreuung auf Pfandverwertung innert der gesetzlichen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt, erlischt die Betreuung.

7.3.2 Verwertungsverfahren

Die Verwertung erfolgt analog der Verwertung in der Betreuung auf Pfändung auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind, durch einen Freihandverkauf. Im Gegensatz zu der Verwertung eines Faustpfandes, muss die Grundpfandsteigerung zwingend im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im betreffenden kantonalen Amtsblatt publiziert werden.

7.3.3 Verteilung des Verwertungserlöses

Aus dem Pfanderlös werden vorweg die Kosten für die Verwaltung, die Verwertung und die Verteilung bezahlt. In der Grundpfandbetreuung wird der Reinerlös den Grundpfandgläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen samt Zins und Kosten entsprechend ihrer Pfandstelle, an der sie im Grundbuch eingetragen sind, zugeteilt. Das vor der Steigerung erstellte Lastenverzeichnis ist die Grundlage für den Verteilungsplan.

7.3.4 Pfandausfallschein

Kann aus dem Verwertungserlös die betriebene Forderung nebst Zins und Kosten nicht voll gedeckt werden, so erhält der Gläubiger für den ungedeckt gebliebenen Betrag seiner Forderung einen Pfandausfallschein (keinen Verlustschein). Dieser berechtigt den Gläubiger, innert Monatsfrist seit der Ausstellung des Pfandausfallscheines die Fortsetzung der Betreuung auf Pfändung oder Konkurs (je nach Schuldner) zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Forderung nur noch durch die Einleitung einer neuen Betreuung geltend gemacht werden.

Merke: In allen Betreibungsarten, bei denen das Pfändungsverfahren wegfällt (Betreuung auf Verwertung eines Faustpfandes oder Grundpfandes) darf kein Verlustschein ausgestellt werden, sondern lediglich ein Pfandausfallschein.

7.4 Wechselbetreibung

Die Besonderheit dieser Betreibungsart liegt nebst den verkürzten Fristen darin, dass es weder eine Fortsetzung der Betreibung noch eine Verwertung gibt. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner und der Retournierung des Doppels an den Gläubiger (wenn kein Rechtsvorschlag) oder an das Gericht (bei Rechtsvorschlag) ist die Arbeit des Betreibungsamtes erledigt. Nicht zu vergessen ist, dass die Betreibungsferien auf die Wechselbetreibung keinen Einfluss haben.

Für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder einen Check gründen, kann der Gläubiger die Wechselbetreibung nur dann verlangen, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist.

Der Gläubiger muss die Wechselbetreibung ausdrücklich verlangen und den Wechsel oder den Check dem Betreibungsbegehren im Original beilegen.

7.4.1 Inhalt des Zahlungsbefehls

Der Inhalt des Zahlungsbefehles unterscheidet sich gegenüber den vier anderen Betreibungsarten durch die verkürzten Fristen und die strengeren Anforderungen an den Rechtsvorschlag, was nur im Zusammenhang mit der Wechselstrenge zu verstehen ist. Es gelten daher folgende Bestimmungen:

- Die Zahlungsfrist beträgt nur fünf Tage.
- Die Frist für den Rechtsvorschlag beträgt nur fünf Tage.
- Der Rechtsvorschlag muss schriftlich und begründet erhoben werden.
- Im Falle von Rechtsvorschlag sendet das Betreibungsamt das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehles samt Wechsel oder Check im Original an das Gericht und benachrichtigt davon den Gläubiger.
- Das Gericht lädt die Parteien vor und entscheidet auch in ihrer Abwesenheit innert zehn Tagen seit Erhalt des Rechtsvorschlages.
- Der Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages kann nur innert fünf Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden.

7.4.2 Besonderheiten beim Rechtsvorschlag

Der Rechtsvorschlag wird nur bewilligt, wenn:

- durch Urkunden bewiesen werden kann, dass die Forderung getilgt, nachgelassen oder gestundet ist,
- Fälschung des Forderungstitels glaubhaft gemacht werden kann,
- der Inhaber des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat (OR 1007).

Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder ist dieser beseitigt worden und ist der Schuldner der Zahlungsaufforderung trotzdem nicht nachgekommen, so kann der Gläubiger das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehles.

8 Sicherungsmassnahmen

8.1 Retention

Unter Retention versteht man das Recht der Vermieter oder Verpächter, die vom Mieter bzw. Pächter in die gemieteten bzw. gepachteten Geschäftsräumlichkeiten eingebrachten Gegenstände zurückzubehalten bzw. zu retinieren. Die Retention ist eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherung der Forderung des Vermieters/Verpächters gegenüber dem Mieter/Pächter. Die Aufnahme einer Retentionsurkunde muss daher auch während den Betreibungsferien vorgenommen werden.

Durch die Aufnahme der Retentionsurkunde verschafft man dem Vermieter/Verpächter, der zwar Eigentümer der vermieteten Geschäftsräume ist, jedoch nicht die alleinige Sachherrschaft über die betreffenden Räume hat, ein künstliches "Faustpfandrecht" an den Einrichtungsgegenständen. Künstlich deshalb, weil ja der Vermieter/Verpächter nicht die alleinige Sachherrschaft über die Retentionsgegenstände besitzt, da dem Mieter/Pächter nach wie vor seine Rechte aus dem Miet- bzw. Pachtverhältnis zugestanden werden müssen (Benutzung der Miet- bzw. Pachträume usw.). Die Entfernung retinierter Gegenstände aus den Mieträumlichkeiten durch den Mieter ist jedoch strafbar und die Retentionsgegenstände müssen zurückgeschafft werden.

8.1.1 Voraussetzungen

Die Forderung muss im Zusammenhang mit einem Miet- bzw. Pachtverhältnis für gewerblich genutzte Räume stehen (Miet-/Pachtzinse oder Forderungen aus Nebenkosten). Der Vermieter von Geschäftsräumen hat das Retentionsrecht für einen verfallenen Jahreszins und einen laufenden Halbjahreszins, der Pächter für einen verfallenen und einen laufenden Jahreszins. Das Retentionsbegehren ist bei demjenigen Betreibungsamt einzureichen, in dessen Amtskreis sich das Miet- oder Pachtobjekt befindet.

8.1.2 Retentionsvollzug

Der Vollzug der Retention durch das Betreibungsamt erfolgt ähnlich der einer Pfändung. Kompetenzgegenstände können nicht retiniert werden. Behauptet der Mieter/Pächter, gewisse Gegenstände seien geleast oder gemietet, so werden diese trotzdem in die Urkunde aufgenommen, jedoch mit der Anmerkung über einen allfälligen Drittanspruch. Retiniert wird so viel, wie der Vermieter/Verpächter auf dem Retentionsbegehren als verfallene und/oder laufende Forderung angegeben hat. Das Betreibungsamt versendet je eine Abschrift der Retentionsurkunde an den Vermieter/Verpächter und an den Mieter/Pächter. Der Vermieter/Verpächter wird angehalten, innert zehn Tagen seit Erhalt der Retentionsurkunde eine Betreuung auf Verwertung eines Faustpfandes einzuleiten. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verirken die Rechte des Vermieters/Verpächters im Zusammenhang mit der Retentionsurkunde.

Anmerkung: Bei der Retentionsurkunde wie auch bei der Pfändungsurkunde werden Ansprüche Dritter vorgemerkt. Das Retentionsrecht ist allerdings in Bezug auf Drittansprüche ein sehr starkes Recht. Gemäss Art. 268 a OR gehen Drittansprüche dem Retentionsrecht nur dann vor, wenn der Vermieter/Verpächter wusste oder wissen musste, dass gewisse Einrichtungsgegenstände nicht dem Mieter/ Pächter gehören.

8.2 Arrest

Der Arrest ist eine schlagartige Sicherstellung von Vermögenswerten. Wie auch bei der Retention fallen für den Arrestvollzug die Betreibungsferien ausser Betracht.

8.2.1 Voraussetzungen

Der Gläubiger kann bei folgenden Gegebenheiten Vermögenswerte eines Schuldners mit Arrest belegen lassen:

- Wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat.
- Wenn der Schuldner Vermögenswerte beiseiteschafft oder Anstalten zur Flucht trifft.
- Wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen (Marktfahrer) und es sich um Forderungen handelt, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind.
- Wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt.
- Wenn der Gläubiger im Besitze eines provisorischen oder definitiven Verlustscheines ist.
- Wenn der Gläubiger im Besitze eines definitiven Rechtsöffnungstitels ist.

Zuständig für die Bewilligung eines Arrestbegehrens ist das Gericht am Betreibungsort oder an dem Ort, wo sich die zu arrestierenden Vermögensgegenstände befinden. Wird dem Arrestbegehren entsprochen, so erlässt der Arrestrichter einen Arrestbefehl an das Betreibungsamt, das mit dem Vollzug beauftragt wird.

Die Steuerbezugsbehörden können die Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl verwenden. Der Steuerarrest wird nicht durch das Gericht, sondern von der für die betreffenden Steuern zuständigen Bezugsbehörde erlassen. Der Vollzug des Steuerarrestes erfolgt analog des Arrestes nach Art. 274 SchKG.

8.2.2 Arrestbefehl

Nebst den Angaben analog dem Betreibungsbegehren (siehe Punkt 6.1) enthält der Arrestbefehl genaue Angaben über die zu verarrestierenden Gegenstände. Das Betreibungsamt ist nicht befugt, andere Gegenstände als im Arrestbefehl erwähnt sind, zu arrestieren.

8.2.3 Arrestvollzug

Der Arrestvollzug ist analog den Vorschriften über die Pfändung zu vollziehen. Die verarrestierten Gegenstände werden in der Arresturkunde unter Angabe des Schätzwertes vermerkt. Schuldner und Gläubiger erhalten je eine Abschrift der Arresturkunde. Dritte, die durch den Arrest in ihren Rechten betroffen worden sind, werden benachrichtigt.

Anmerkung: Wie auch bei der Retention muss der Gläubiger innert zehn Tagen seit Erhalt der Arresturkunde seine Forderung durch Einleitung einer Betreibung geltend machen (hier allerdings keine Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes). Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, so fällt der Arrest dahin.

Merkblatt zum Ausfüllen des Praxisberichts

Lernende von Gemeindeverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus mindestens **3 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus mindestens **2 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Lernende der Kantonsverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Für die Lernenden mit Lehrbeginn ab 2016 und folgende Jahre wurde das Formular „Praxisbericht“ ergänzt so dass es möglich ist, für die Aufgabenstellungen B – D nicht nur mindestens 4/3/2 Beispiele aufzuführen, sondern maximal 6 Beispiele pro Aufgabenstellung. Es steht den Lernenden frei, ob sie max. 6 Beispiele aufführen wollen. Sollte ein Lernender mit Lehrbeginn 2015 einen Praxisbericht für Lernende 2017 einreichen, stellt das kein Problem dar, weil die Aufgabenstellungen keine Änderung erfahren haben. Für die Aufgaben B – D sind weiterhin mindestens 4/3/2 Beispiele aufzuführen. Es besteht lediglich zusätzlicher Platz für weitere Beispiele.

Abgabetermin: 31. Januar vom Prüfungsjahr!

1 Wichtige Rechtsgrundlagen

1.1 Bund

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)
- Zivilstandsverordnung (ZStV)
- Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
- Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG)

1.2 Kanton

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Dekret über die Zivilstandskreise
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB)

2 Allgemeines

2.1 Bedeutung des Zivilstandswesens

Das Zivilstandswesen hat sich im Laufe der Zeit aus einer verhältnismässig einfachen amtlichen Aufzeichnung von Zivilstandsereignissen (Geburt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung) zu einem komplizierten Zweig der Rechts- und Verwaltungswissenschaft entwickelt. Den Beurkundungen der Zivilstandsämter kommt grosse rechtliche Tragweite zu.

Die Beurkundung der Zivilstandsfälle ist im heutigen Zeitalter auf der ganzen Welt üblich. Das Zivilstandswesen ist auf die Bedürfnisse des verwalteten Staates ausgerichtet. Der moderne Sozialstaat kann ohne ein einheitlich geführtes Zivilstandsregister nicht funktionieren.

In der Schweiz führten bis zum Jahre 1875 die Pfarrämter der verschiedenen Konfessionen die Zivilstandsbücher. Schon damals hatte man jedoch die Bedeutung einer einheitlichen Registerführung erkannt. Um für jede Bürgerin und jeden Bürger gleiches Recht zu schaffen und Vorurteile, auch konfessioneller Art, so weit als möglich auszuschalten, wurde auf den 1. Januar 1876 die Führung der Zivilstandsregister den weltlichen Behörden übertragen. Bei der grossen Bedeutung des Zivilstandswesens für die Rechtsordnung, sowohl für die Einzelperson als auch für das Gemeinwesen, hat der Staat durch Gesetz und Verordnung genau festgelegt, welche Zivilstandsereignisse zu beurkunden sind und auf welche Weise die Beurkundungen zu erfolgen haben. Im Jahre 1929 wurde schweizweit das Familienregister eingeführt. Dieses wurde durch das heutige informatisierte Standesregister (Infostar) im Jahr 2004 abgelöst. Heute werden alle zivilstandsamtlichen Beurkundungen elektronisch vorgenommen.

2.2 Begriff des Personenstandes

In der Schweiz zählen insbesondere folgende Elemente zum Personenstand (Art. 39 Abs. 2 ZGB):

1. Die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod
2. Die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Volljährigkeit, die Abstammung, die Ehe
3. Die Namen (Vornamen, Familienname und Ledigname)
4. Die Kantons- und Gemeindebürgerrechte
5. Die Staatsangehörigkeit

2.3 Aufgaben

Die Zivilstandsämter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen das Personenstandsregister in elektronischer Form
2. Sie erstellen die Mitteilungen und Auszüge
3. Sie führen das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung durch und vollziehen die Trauung
4. Sie führen das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft durch und beurkunden diese öffentlich
5. Sie nehmen Erklärungen zum Personenstand entgegen

Das Personenstandsregister erbringt für die beurkundeten Tatsachen den vollen Beweis. Deshalb darf nur beurkundet werden, was nachgewiesen ist.

4 Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes

4.1 Prüfungspflichten

Vor jeder Amtshandlung sind vier Voraussetzungen zu prüfen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Amtshandlung
2. Der Nachweis der Identität der beteiligten Personen (gültiger Pass oder Identitätskarte); Ausländerausweise, Führerausweise etc. sind Legitimationsdokumente und keine Identitätsausweise
3. Die Handlungsfähigkeit der beteiligten Personen
4. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zu beurkundenden Angaben

Überdies ist zu prüfen, ob ein Ausstandsgrund besteht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter haben in den Ausstand zu treten wenn:

1. sie persönlich betroffen sind;
2. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
3. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
4. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
5. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

4.2 Dokumente

Personenstandsdaten, die in Infostar abrufbar und korrekt und vollständig sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden. Ansonsten haben die beteiligten Personen die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Ist die Beschaffung solcher Dokumente unmöglich oder offensichtlich unzumutbar, sind in begründeten Fällen ältere Dokumente zulässig. Der Entscheid hierüber liegt beim Zivilstandsamt.

Dokumente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst und nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind, kann das Zivilstandsamt zurückweisen. Die Kosten der beglaubigten Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

Die Belege sind mit der Geschäftsfall-Nummer zu versehen und unter dieser chronologisch aufsteigend nach Geschäftsfall und Jahr abzulegen.

Die Belege sind 50 Jahre aufzubewahren. Werden die Belege durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesichert, so dürfen sie mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach 10 Jahren vernichtet werden.

Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so hat das Zivilstandsamt diese zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde einzuziehen.

4.3 Information

Das Zivilstandsamt informiert und berät die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken.

Nützliche Dienste leisten die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegebenen Merkblätter zu den Themen Ehe, eingetragene Partnerschaft, Name, Kindeserkennung, gemeinsame elterliche Sorge, Zivilstandsdokumente und Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse.

- sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht (siehe auch Punkt 5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes)
- Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, so bestimmen sie gemeinsam, welchen Familiennamen das Kind führen soll (Ledigname der Mutter oder Ledigname des Vaters).

Die Vornamen des Kindes werden von den Eltern bestimmt. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so bestimmt die Mutter die Vornamen des Kindes. Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, werden durch das Zivilstandsamt zurückgewiesen.

Bei tot geborenen Kindern werden Familienname und Vornamen erfasst, wenn es die Eltern wünschen; sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so entscheidet die Mutter.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Geburt der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt die Geburt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.3 Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat im Kanton Aargau den Gemeindeammann zu benachrichtigen. Der Gemeindeammann gibt dem Kind Familien- und Vornamen und erstattet dem Zivilstandsamt Meldung. Das Findelkind hat das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde. Wird die Abstammung oder der Geburtsort des Kindes später festgestellt, so ist dies auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu beurkunden.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt das Findelkind der Einwohnerkontrolle und der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB des Auffindungsortes.

5.4 Tod

Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er eingetreten ist. Tritt der Tod während der Fahrt ein, so wird er im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen wird. Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist.

Todesfälle sind dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Mit der Meldung ist eine ärztliche Todesbescheinigung einzureichen. Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Regionalen Staatsanwaltschaft. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Liegen zwischen dem Todesfall und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung zur Beurkundung des Todes.

Privatpersonen können im Aargau den Tod auch durch Vermittlung der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden. Die kommunale Amtsstelle stellt dem zuständigen Zivilstandsamt die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung unverzüglich zu unter Beilage der ärztlichen Todesbescheinigung und der zusätzlich eingereichten Dokumente.

Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall kann die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht (Schweizer Recht) zu unterstellen, direkt der schweizerischen Vertretung im Ausland abgegeben werden.

Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung vor der Trauung, vor der eingetragenen Partnerschaft oder die Namensklärung nach Auflösung der Ehe, nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss den vorstehenden Ziffern 5.5.2 bis 5.5.5 abgibt, so gilt sie als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

Will eine ausländische Person, mit Wohnsitz in der Schweiz, sich dem Heimatrecht unterstellen, so ist abzuklären, ob Kinder der Namensänderung infolge Option auf das ausländische Recht zustimmen müssen oder nicht.

5.5.7 Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

Personen, welche bei der Eheschliessung vor dem 01.01.2013 den Familiennamen des Ehepartners angenommen haben, können jederzeit erklären, den Ledignamen wieder anzunehmen. Wichtig ist, dass die Ehe bei der Namensklärung noch besteht. Diese Namensklärung wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.6 Kindesanerkennung

Für Kindesanerkennungen ist grundsätzlich jedes Zivilstandsamt zuständig. Besteht aber ein Bezug zum Ausland, so ist die Zuständigkeit beschränkt auf den Geburtsort des Kindes, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Wohnsitz von Mutter oder Vater oder den Heimatort von Mutter oder Vater.

Beurkundet werden die Anerkennungen von nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis stehenden Kindern durch den Vater. Besteht ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, so muss es zuerst gerichtlich aufgehoben werden, bevor das Kind vom Vater anerkannt werden kann. Ausgeschlossen ist ferner die Anerkennung eines neurechtlich adoptierten Kindes. Dagegen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Alters oder des Zivilstandes des anzuerkennenden Kindes. Auch eine bereits verheiratete Person kann vom Vater anerkannt werden, ebenso ein in Ehebruch oder Blutschande gezeugtes Kind.

Die Anerkennung kann schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Damit die vorgeburtliche Anerkennung rechtswirksam wird, muss das Kind lebend geboren sein und die Mutter darf nicht vor der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann die Ehe schliessen. Zulässig ist auch die Anerkennung eines bereits verstorbenen Kindes oder eines tot geborenen Kindes.

Der Anerkennende muss in jedem Fall urteilsfähig sein. Das Zivilstandsamt hat sich zu vergewissern, dass keine umfassende Beistandschaft besteht. Ist der Anerkennende unmündig oder untersteht der umfassenden Beistandschaft, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

Ist eine Anerkennung rechtlich möglich, so hat das Zivilstandsamt keine besonderen Nachforschungen darüber anzustellen, ob es sich beim Anerkennenden tatsächlich um den biologischen Vater des Kindes handelt. Immerhin ist auf mögliche zivil- und strafrechtliche Folgen falscher Erklärungen hinzuweisen.

Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt. Darauf hat das Zivilstandsamt den Anerkennenden vor der Beurkundung aufmerksam zu machen.

5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes

Die Eltern, welche nicht miteinander verheiratet sind und welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen eine entsprechende Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben. Die Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt erfolgen, oder separat bei der Kindeschutzbehörde.

Die Eltern bestätigen dabei, dass sie

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhalt für das Kind verständigt haben.

Aus Beweisgründen muss die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge schriftlich erfolgen. Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Sorgerecht können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum "Merkblatt Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau" beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

5.6.2 Familiennamen des anerkannten Kindes

Nach Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB erhält das Kind unverheirateter Eltern den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht.

Haben die Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt beim Zivilstandsamt erklärt, müssen die Eltern mit der Geburtsanzeige den Familiennamen des ersten gemeinsamen Kindes definieren. Dem Kind kann entweder der Ledigname des Vaters oder der Ledigname der Mutter gegeben werden.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge. Hat der Vater das alleinige Sorgerecht, so kann er die Erklärung ohne Zustimmung der Kindsmutter abgeben.

Kinder ab 12jährig müssen einer Namensklärung durch die Eltern oder durch den Vater persönlich zustimmen. Fehlt eine solche Zustimmung kann der Name des Kindes nicht geändert werden.

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

Die nachträgliche Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge bleibt ohne Auswirkungen auf den Familiennamen. Um den Familiennamen des Kindes zu ändern, muss eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB bei der Namensänderungsbehörde des Wohnkantons beantragt werden.

5.6.3 Heimatrecht des anerkannten Kindes

Ist der Anerkennende Vater Schweizer Bürger, so erwirbt ein nach dem 31. Dezember 2005 geborenes unmündiges ausländisches Kind mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht und erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Vaters. Die Voraussetzung ist, dass der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht bereits besessen hat.

heit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

5.7.3 Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft nebst den allgemeinen Prüfpunkten, ob:

1. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
2. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
3. die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht (Art. 94 ZGB);
4. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95, 96 ZGB und 26 PartG: keine durch Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründeten Ehehindernisse);
5. die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen haben (Art. 98 Abs. 4 ZGB).

Das Zivilstandsamt stellt das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens fest. Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs der Trauung oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben. Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

5.7.4 Ausländische Verlobte

Einen Anspruch, in der Schweiz getraut zu werden, haben die Verlobten nur, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ausländische Verlobte ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Aargau nur mit Bewilligung der Zivilstandsaufsicht heiraten (Touristenhochzeit). Das schriftliche Gesuch ist beim Zivilstandsamt des aargauischen Trauungsortes zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Neben den ordentlichen Dokumenten sind dem Gesuch die Eheanerkennungserklärungen des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten beizulegen. Wird im Heimat- oder Wohnsitzstaat die Eheschliessung nach Schweizer Recht anerkannt, kann die Bewilligung durch die Zivilstandsaufsicht ausgestellt werden. Wichtig ist, dass die Eheschliessung in der Schweiz nur nach Schweizer Recht geschlossen werden kann (Art. 44 IPRG). Die Eheschliessung von Minderjährigen ist in der Schweiz verboten.

5.7.5 Scheinehe/Zwangsehe

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch um Ehevorbereitung nicht ein, wenn die Braut oder / und der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollen. Der Entscheid über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht auf Zwangsehe, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

5.7.6 Wirkungen der Eheschliessung

Die Eheschliessung hat grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Namensführung der Brautleute. Jeder behält seinen Namen. Das Brautpaar kann jedoch erklären, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen. Sie können nur zwischen dem Ledignamen der Braut oder dem Ledignamen des Bräutigams wählen. Ein Doppelname (ohne Bindestrich) kann seit 01.01.2013 nicht mehr gewählt werden.

Wählt das Brautpaar keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie spätestens bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgeben. Für die gemeinsamen Kinder kann nur der Ledigname der Mutter oder der Ledignamen des Vaters gewählt werden. Hat das Brautpaar bereits voreheliche gemeinsame Kinder, muss die Namensbestimmung

zwingend abgegeben werden. Ab dem 12. Altersjahr müssen die betroffenen Kinder ihrer allfälligen neuen Namensführung zustimmen. Hat das Brautpaar noch keine gemeinsamen Kinder, kann es durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten von der Namensbestimmung befreit werden.

Brautpaare, welche bei der Ehevorbereitung oder bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgegeben haben, können innert einem Jahr nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes eine Namenserklärung für das Kind abgeben, dass es doch den Ledignamen des anderen Elternteils führen soll. Wurde die Namensbestimmung anlässlich der Ehevorbereitung oder Trauung nicht abgegeben, muss der Familienname des ersten gemeinsamen Kindes mit der Geburtsanmeldung bestimmt werden. Die Frist für die Namenserklärung fällt dann weg. Die minderjährigen Kinder erhalten den Heimatort/die Heimorte des Namensgebers/der Namensgeberin.

Diese Namensregelungen gelten, wenn schweizerisches Namensrecht zur Anwendung gelangt. Wenn die Verlobten im Ausland wohnen oder ausländische Staatsangehörige sind, kommen unter Umständen andere Namensregelungen nach ausländischem Namensrecht zur Anwendung (z.B. Option auf das Heimatrecht).

Wenn eine Schweizerin einen Schweizer heiratet, ändert sich der Heimatort der Frau nicht mehr. Jeder behält seine Kantons- und Gemeindebürgerrechte, egal welche Namensführung das Brautpaar wählt.

Seit dem 1. Januar 1992 ist die Eheschliessung zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer und zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin in Bezug auf Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ohne jede Wirkung.

Heiraten ausländische Verlobte unterschiedlicher Nationalität in der Schweiz, ist es nicht Sache des schweizerischen Zivilstandsamtes, im Zusammenhang mit der Trauung Feststellungen über allfällige Auswirkungen der Eheschliessung bezüglich Erwerb oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zu treffen.

5.7.7 Ehefähigkeitszeugnisse

Ein für die Trauung einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird auf Gesuch beider Verlobten ausgestellt. Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62 - 69 ZStV); Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams zuständig. Das Ehefähigkeitszeugnis ist 6 Monate gültig.

5.7.8 Trauung

Die Trauung kann frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorbereitungsverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen stattfinden.

Ist die oder der Verlobte in Todesgefahr und ist zu befürchten, dass die Trauung bei Beachtung der Frist von zehn Tagen nicht mehr möglich ist, so kann das Zivilstandsamt auf ärztliche Bestätigung hin die Frist verkürzen oder die Trauung unverzüglich vornehmen (Nottrauung). Zuständig dafür ist das Zivilstandsamt, welches das Vorbereitungsverfahren durchgeführt hat, oder das Zivilstandsamt, das die Verlobten für die Trauung gewählt haben.

Die Trauung findet im Trauungsort des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben. Weisen die Verlobten nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungsort zu begeben, so kann die Trauung in einem andern Lokal stattfinden.

Wurde das Vorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so haben die Verlobten die Trauungsermächtigung vorzulegen.

Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt, welche die Verlobten zu stellen haben. Für die Zeuginnen und Zeugen bestehen keinerlei Ausschlussgründe der Verwandtschaft.

Ist die sprachliche Verständigung nicht gewährleistet, ist ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin beizuziehen. Die sprachliche Verständigung muss für das Brautpaar und die Trauzeugen gewährleistet sein.

Aus Ordnungsgründen kann die Zahl der an der Trauung teilnehmenden Personen beschränkt werden. Wer die Trauhandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggewiesen.

Die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit darf nur erfolgen, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind.

Die Trauung wird vollzogen, in dem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an die Braut und den Bräutigam einzeln die Frage richtet:

"N.N., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit M.M. die Ehe eingehen?"

"M.M., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit N.N. die Ehe eingehen?"

Haben beide die Frage bejaht, so erklärt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte:

"Da Sie beide meine Frage bejaht haben, ist Ihre Ehe durch Ihre beidseitige Zustimmung geschlossen."

Unmittelbar nach der Trauung wird der vorbereitete Beleg für die Erfassung der Trauung von den Ehegatten, den Zeuginnen oder Zeugen, einem allfälligen Dolmetscher oder einer allfälligen Dolmetscherin und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet.

Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden. Eine in der Schweiz vollzogene religiöse Eheschliessung hat rechtlich keine Wirkung.

Die Eheschliessung wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Trauung erfolgt ist. Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Eheschliessung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Ehegatten oder beiden um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.8 Vorverfahren und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

5.8.1 Gesuch

Die beiden Partnerinnen oder Partner reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein. Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen.

Zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens ist:

1. das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz einer der Partnerinnen oder eines der Partner;

5.8.4 Ausländische Staatsangehörige

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Der Entscheid über die Verweigerung der Beurkundung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht, dass die eingetragene Partnerschaft erzwungen wurde, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

5.8.5 Wirkungen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Namensführung. Jede Partnerin/jeder Partner behält ihren/seinen Familiennamen. Das Paar kann jedoch erklären, dass es nach der eingetragenen Partnerschaft einen gemeinsamen Familiennamen führen möchte. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der einen Partnerin oder der Ledigname des einen Partners gewählt werden.

Die eingetragene Partnerschaft hat keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Gehen zwei Schweizerinnen oder Schweizer die eingetragene Partnerschaft ein, behält jede/jeder ihre/seine bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

5.8.6 Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorverfahrens stattfinden; sie muss spätestens drei Monate nach diesem Entscheid erfolgen. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Beurkundungen stattfinden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft findet im Amtsraum des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben. Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in den Amtsraum zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Beurkundung in einem anderen Lokal durchführen.

Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggewiesen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partnern, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen. Zu diesem Zweck lässt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerschaftserklärung von beiden Partnerinnen oder Partner unterzeichnen und beglaubigt die Unterschriften. Im Unterschied zur Eheschliessung wird die eingetragene Partnerschaft mit dem Unterschriften der Partnerschaftserklärung rechtskräftig und nicht mit dem JA-Wort.

5.9 Ausländische Geschäftsfälle

Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personen- und Familienstand dürfen nur auf Verfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beurkundet werden. Der Heimatkanton ist zuständig für Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder für ausländische Personen, wenn die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit schweizeri-

6 Bekanntgabe der Daten auf Anfrage

6.1 Form und Beweiskraft

Im Unterschied zum Grundbuch und zum Handelsregister sind die Zivilstandsregister nicht öffentlich. Demgemäss besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Register. Die Bekanntgabe von Personendaten erfolgt vielmehr durch Zivilstandsformulare. Wenn kein Zivilstandsformular zur Verfügung steht, erfolgt die Bekanntgabe von Personendaten durch schriftliche Bescheinigungen oder Bestätigungen. Von Belegen kann das Zivilstandsamt beglaubigte Kopien oder Abschriften erstellen. Alle diese Dokumente werden datiert, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin/des Zivilstandsbeamten als richtig bescheinigt und mit dem Amtsstempel (Prägestempel) versehen. In dieser Form haben die Dokumente dieselbe Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister Infostar und Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

Es dürfen keine mündlichen (insbesondere auch keine telefonischen) Auskünfte über Registereintragungen an Personen und Behörden ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes erteilt werden.

Eine Einsichtnahme ins Personenstandsregister Infostar durch Personen ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes ist nicht gestattet.

Zivilstandsregister, die vor folgenden Fristen geführt wurden, gelten seit 01.07.2017 als Archivgut:

- vor dem 1. Januar 1900 geführten Geburtsregistern;
- vor dem 1. Januar 1930 geführten Eheregistern;
- vor dem 1. Januar 1960 geführten Todesregistern;

Es dürfen daraus keine Zivilstandsurkunden mehr erstellt werden. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt ausschliesslich mittels nicht beglaubigten Kopien.

6.2 An Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die Zivilstandsämter geben schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Verlangen diejenigen Personenstandsdaten bekannt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt brauchen. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Datenbekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

6.3 An Private

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie selber geführt werden. Ein Interessennachweis ist nicht erforderlich, jedoch muss die betroffene Person identifiziert werden können. Über Personenstandsdaten von anderen Personen hingegen wird nur Auskunft erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweist und überdies die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Datenbekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

6.4 An Forschende

Wer Personenstandsdaten von anderen Personen für die Forschung benötigt, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Die Forscherin oder der Forscher hat den Nachweis zu erbringen, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Ausserdem ist anzugeben, ob es sich um eine wissenschaftliche, nicht personenbezogene Forschung oder um eine personenbezogene Forschung, nament-